



MA 11, Prüfung der Organisation und Aufgaben- wahrnehmung im Bereich Pflege- kinder

StRH II - 2355434-2022

Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog die Organisation und Aufgabenwahrnehmung im Bereich Pflegekinder der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe einer Prüfung. Der Fokus lag dabei auf den Pflegeverhältnissen im Rahmen der Vollen Erziehung und der Krisenpflege, wobei die Aufbau- und Ablauforganisation, die finanzielle Abgeltung sowie die Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich einer näheren Betrachtung unterzogen wurden.

Ziel der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe war seit geraumer Zeit, das Pflegekinderwesen stetig auszubauen und dafür weitere Langzeit- und Krisenpflegepersonen zu gewinnen. Dies vor allem im Sinn des Kindeswohles, da ein Aufwachsen in familiärer Struktur für fremdunterzubringende Kinder insbesondere Stabilität und positive Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Gleichzeitig waren die durchschnittlichen Kosten für die institutionelle Unterbringung in einem Krisenzentrum bzw. einer Wohngemeinschaft um ein Vielfaches höher als jene für die Unterbringung in einer Pflegefamilie.

In den Jahren 2018 bis 2020 wurden durchschnittlich 1.750 Wiener Kinder und Jugendliche aufgrund einer anhaltenden Gefährdung in ihren Herkunftsfamilien von Pflegefamilien betreut. Mangels einer ausreichenden Anzahl an Pflegepersonen vermittelte die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe nur Säuglinge und Kleinkinder in Pflegefamilien, während Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bereits in Krisenzentren bzw. Wohngemeinschaften betreut werden mussten. Ebenso aus diesem Grund waren durchschnittlich 42 % der Wiener Pflegekinder in anderen Bundesländern untergebracht.

Der im Jahr 2018 neu geschaffene Fachbereich Pflegekinder war in 4 Unterorganisationen untergliedert. Dabei war das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder u.a. für die Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen, die Vermittlung von Pflegekindern, die gesamte Krisenpflege sowie den Kontakt mit den Bundesländern verantwortlich. Die 3 regional zuständigen Pflegekinderzentren hatten u.a. die Pflegeaufsicht sowie die Betreuung und Begleitung der Pflege- und Herkunftsfamilien wahrzunehmen. Hierzu standen dem Fachbereich im Betrachtungszeitraum insgesamt rd. 40 Dienstposten - großteils Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter - zur Verfügung. Für die Anstellungen von Pflegepersonen arbeitete der Fachbereich Pflegekinder mit einem Verein zusammen, welcher als Arbeitgeber auftrat und die Kosten für die Anstellungen sowie die damit zusammenhängende Verwaltung der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe verrechnete.

Wie die Prüfung zeigte, waren insbesondere die Abläufe bei der Vermittlung von Kindern in die Krisen- bzw. Langzeitpflege, der Aus- und Fortbildung von Pflegepersonen sowie die Kontaktbesuchsbegleitung zweckmäßig gestaltet. Demgegenüber führten die teilweise inkonsequente Dokumentation der Prozessschritte und das veraltete EDV-System ohne Auswertungsmöglichkeit dazu, dass der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe kaum Daten für eine effektive Steuerung von Ressourcen zur Verfügung standen.

Weiters gaben u.a. die Art und Weise der Aktenführung sowie die Organisation der Betreuung von in anderen Bundesländern untergebrachten Wiener Pflegekindern Anlass zur Kritik. Nicht zuletzt ergab die Einschau, dass für relevante Themenbereiche wie z.B. die Eignungsbeurteilung von Krisenpflegepersonen sowie die Standardabläufe über den Bezug von Pflegekindergeld keine schriftlichen Regelungen vorhanden waren.

Die gewonnenen Erkenntnisse führten zu Empfehlungen insbesondere in Bezug auf die schriftliche Regelung relevanter Abläufe, eine ordnungsgemäße Dokumentation, die Implementierung zeitgemäßer EDV-Werkzeuge und Steuerungsinstrumente sowie die Verbesserung der Abläufe bei der bundesländerübergreifenden Unterbringung von Pflegekindern. Zur Erreichung des Zieles, Kinder bis zum Volksschuleintrittsalter in familiäre Strukturen zu vermitteln, wären die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung weiterer Pflegepersonen zu intensivieren.

Der StRH Wien unterzog die Organisation und Aufgabenwahrnehmung im Bereich Pflegekinder der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien.....	9
1.1	Prüfungsgegenstand.....	9
1.2	Prüfungszeitraum.....	9
1.3	Prüfungshandlungen.....	9
1.4	Prüfungsbefugnis.....	9
1.5	Vorberichte.....	10
2.	Allgemeines.....	10
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	10
2.2	Begriffsdefinitionen.....	10
2.3	Ziele und interne Vorgaben.....	11
3.	Kenndaten.....	13
3.1	Statistik.....	13
3.2	Finanzdaten.....	17
4.	Aufbauorganisation und Zuständigkeiten.....	19
4.1	Organisationsstruktur.....	19
4.2	Referat Adoptiv- und Pflegekinder.....	20
4.3	Pflegekinderzentren.....	20
4.4	Zusammenarbeit mit einem Verein.....	20
5.	Personelle Ressourcen.....	21
5.1	Personalausstattung.....	21
5.2	Personaleinsatz.....	22
5.3	Projekt Personalbedarfsermittlung.....	24
6.	Abläufe im Rahmen der Pflegeverhältnisse.....	26
6.1	Eignungsbeurteilung von potenziellen Pflegepersonen.....	26
6.2	Aus- und Fortbildung.....	33
6.3	Krisenpflege.....	38
6.4	Vermittlung von Kindern in die Langzeitpflege.....	42
6.5	Begleitung der Pflegefamilien.....	45

6.6	Pflegeaufsicht	51
6.7	Beendigung von Pflegeverhältnissen	54
6.8	Pflegekinder in Bundesländern	55
7.	Finanzielle Abgeltungen für Pflegepersonen	58
7.1	Pflegekindergeld.....	58
7.2	Finanzielle Aushilfen	63
7.3	Zahlungen im Zusammenhang mit der Anstellung von Pflegepersonen.....	65
7.4	Zahlungen für Pflegekinder in Bundesländern	69
8.	Öffentlichkeitsarbeit im Pflegekinderwesen	71
8.1	Aufbauorganisation.....	71
8.2	Aktivitäten zur Gewinnung von Pflegepersonen	71
9.	Zusammenfassung der Empfehlungen	73

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Pflegekinder nach Art des Pflegeverhältnisses in den Jahren 2018 bis 2020.....	13
Tabelle 2: Pflegekinder nach Aufenthaltsort in den Jahren 2018 bis 2020.....	14
Tabelle 3: Weitere Kenndaten im Pflegekinderbereich in den Jahren 2018 bis 2020	15
Tabelle 4: Ausgaben bzw. Aufwendungen für die Unterbringung von Pflegekindern in den Jahren 2018 bis 2020	17
Abbildung 1: Organigramm Fachbereich Pflegekinder	19
Tabelle 5: Personalausstattung in den Jahren 2018 bis 2020	21
Tabelle 6: Durchgeführte Ausbildungsveranstaltungen in den Jahren 2018 bis 2020	34
Tabelle 7: Durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen in den Jahren 2018 bis 2020.....	37
Tabelle 8: Pflegekindergeld-Richtsätze in den Jahren 2018 bis 2020	59
Tabelle 9: Zahlungen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe an einen Verein für die Anstellung von Pflegepersonen in den Jahren 2018 bis 2020	67

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	Elektronischer Akt
E-Mail	Elektronische Post
etc.	et cetera
EUR	Euro
exkl.	exklusive
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
inkl.	inklusive
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
PPM	Projekt-Portfoliomanagement
PR	Public Relations
rd.	rund
Regionalstelle	Regionalstelle - Soziale Arbeit mit Familien
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
u.ä.	und Ähnliche(s)
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WKJHG 2013	Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Glossar

Fallverlaufskonferenzen

Regelmäßige Zusammentreffen des Pflegekinds und seiner Herkunftsfamilie mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik u.a. zum Informationsaustausch über die Entwicklung und die Befindlichkeit des Kindes sowie Treffen von Vereinbarungen für die Kontakte des Kindes zur Herkunftsfamilie.

Freecard

Kostenlos vertriebene Postkarte, die oft als Werbepostkarte dient.

Gefährdungsabklärung

Erhebung jener Sachverhalte, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachtess bedeutsam sind, und der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Genogramm

Darstellungsform verwandtschaftlicher Zusammenhänge, um u.a. Familienbeziehungen darzustellen.

Obsorge

Pflege und Erziehung inkl. der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich sowie der Vermögensverwaltung.

Supervision

Begleitende Reflexion von Erfahrungen, Fragestellungen, Problemen und Konflikten der beruflichen Arbeit.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der StRH Wien prüfte die Organisation und Aufgabenwahrnehmung im Bereich Pflegekinder der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe. Die Prüfung umfasste Pflegeverhältnisse im Rahmen der sogenannten Vollen Erziehung. Der Fokus der Einschau lag auf der Auswahl und Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen sowie auf der Vermittlung von Pflegeplätzen. Diesbezüglich wurden auch die Aufbauorganisation des Pflegekinderbereiches, die Begleitung der Pflegefamilien sowie die Pflegeaufsicht durch die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe einer näheren Betrachtung unterzogen. Nichtziel der Prüfung war die Beurteilung der Privaten Pflegeverhältnisse im Sinn des WKJHG 2013, der Gefährdungsabklärungen sowie der Adoptionen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung traf der StRH Wien in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl.

Die Einschau wurde von der Abteilung Gesundheit und Soziales des StRH Wien vorgenommen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die Prüfung erfolgte im 4. Quartal des Jahres 2021 und im 1. Quartal des Jahres 2022. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte November 2021 statt. Die Schlussbesprechung wurde Ende Mai 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020, wobei gegebenenfalls auch frühere bzw. spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Aktenprüfungen und Interviews mit Mitarbeitenden des Fachbereiches Pflegekinder und der zentralen Organisationseinheiten Gruppe Finanz, Gruppe Personal, Gruppe Recht, Stabsstelle Qualitätssicherung und Organisation sowie Öffentlichkeitsarbeit und Servicestelle der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem StRH Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

2. Allgemeines

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu Beginn des Einschauezeitraumes waren die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache und in der Ausführungsgesetzgebung Landessache. Dies änderte sich mit 1. Jänner 2020 insofern, als die Gesetzgebungskompetenz für diese Angelegenheiten - mit Ausnahme unmittelbar anzuwendender bundesrechtlicher Bestimmungen - den Ländern übertragen wurde. Ergänzend zu den Änderungen legten Bund und Länder entsprechende Grundsätze in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe fest.

In Bezug auf den Prüfungsgegenstand kam es dadurch zu keiner Änderung der landesgesetzlichen Regelungen. So enthielt das WKJHG 2013 im gesamten Einschauezeitraum Bestimmungen zu Pflegekindern und Pflegepersonen. Diese regelten u.a. die Vermittlung von Pflegeplätzen, Pflegeaufsicht, Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses sowie das Pflegekindergeld. Letztgenanntes war darüber hinaus in der Wiener Pflegekindergeldverordnung näher ausgeführt.

2.2 Begriffsdefinitionen

Zum besseren Verständnis werden nachfolgend wesentliche Begriffe im Bereich der Pflegekinder erläutert.

2.2.1 Pflegekinder waren Minderjährige, die von anderen Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen wurden. Personen, die diese Kinder in Pflege nahmen, wurden gemäß WKJHG 2013 als Pflegepersonen bezeichnet. Nicht zu diesem Kreis zählten Wahl Eltern und vom Gericht mit der Obsorge betraute sowie im Rahmen der Tagesbetreuung tätige Personen. Bis zum 3. Grad Verwandte oder Schwägerte galten nur bei Betreuungsverhältnissen im Rahmen der Vollen Erziehung als Pflegepersonen.

Unter Voller Erziehung verstand man die Betrauung des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit der Pflege und Erziehung einer bzw. eines Minderjährigen aufgrund einer Kindeswohlgefährdung, die nur durch Betreuung außerhalb der Familie bzw. des bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden konnte.

Pflegeverhältnisse zwischen Pflegekindern und Pflegepersonen, auch Pflegefamilien genannt, stellen neben sozialpädagogischen Einrichtungen u.Ä. eine mögliche Form dieser Betreuung dar. Gemäß dem WKJHG 2013 hatte die Pflege und Erziehung vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern vorrangig bei Verwandten bzw. einer geeigneten Pflegefamilie stattzufinden.

Im Unterschied zur Adoption behielten bei Pflegeverhältnissen die leiblichen Eltern einen Teil ihrer Rechte und Pflichten. Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe beauftragte im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Vollen Erziehung Pflegepersonen mit der Pflege und Erziehung von Kindern.

2.2.2 In der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe waren verschiedene Formen der Pflegeverhältnisse etabliert. Bei der sogenannten Langzeitpflege waren längerfristige Pflegeverhältnisse angedacht. Diese konnten - bei einer Fortdauer der Voraussetzungen für Volle Erziehung - bis zur Volljährigkeit der Pflegekinder, unter bestimmten Umständen auch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, dauern.

In der Praxis unterschied die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zwischen Pflegeverhältnissen, in denen zuvor keine Verbindung zwischen Pflegekind und Pflegeperson bestanden hatte, und solchen mit vorherigem Naheverhältnis. Zu Letzteren zählten einerseits Verwandtenpflegeverhältnisse, bei denen nahe Angehörige mit der Pflege und Erziehung des verwandten Pflegekindes beauftragt wurden. Andererseits gab es auch andere Varianten, in denen Pflegepersonen ein Pflegeverhältnis für ein Kind eingingen, zu welchem zuvor bereits Kontakt bestanden hatte. Beispiele waren hier ehemalige Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner der leiblichen Mutter bzw. des leiblichen Vaters, Freundinnen bzw. Freunde oder Nachbarn der Herkunftsfamilie oder auch neue Partnerinnen bzw. Partner einer Pflegeperson.

Bei der Krisenpflege handelte es sich im Unterschied zur Langzeitpflege um die kurzfristige Übernahme der Pflege und Erziehung von Kindern. Der Aufenthalt des Kindes bei einer Krisenpflegeperson war grundsätzlich für den Zeitraum der Gefährdungsabklärung vorgesehen. Je nach Ergebnis dieser sollte danach eine Rückführung in die Herkunftsfamilie oder ein Aufenthalt bei Langzeitpflegepersonen anschließen.

2.3 Ziele und interne Vorgaben

2.3.1 Seit vielen Jahren hatte die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe u.a. in ihren Jahresberichten regelmäßig die Bedeutung der Pflege von fremduntergebrachten Kindern in familiären Strukturen für das Kindeswohl hervorgehoben. Daher wäre auch stetig am Ausbau des Pflegekinderbereiches sowie der Gewinnung von Krisen- und Langzeitpflegepersonen gearbeitet worden.

Um mehr Plätze sowohl in der Krisen- als auch in der Langzeitpflege zu schaffen, wurden im Jahr 2017 verstärkt Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität der Pflegeelternschaft gesetzt. Im diesbezüglichen Antrag an den zuständigen Gemeinderatsausschuss zur Genehmigung neuer Anstellungsmodelle wurde neben den fachlichen Gründen auch erwähnt, dass Pflegefamilien die budgetär günstigste Möglichkeit einer Fremdunterbringung darstellten. Laut der Abteilungsleitung der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe verfolgte diese Dienststelle längerfristig das Ziel, Pflegeeltern auch für Kinder bis zum Schuleintrittsalter als Ressource zu gewinnen.

2.3.2 Im Qualitätshandbuch - Soziale Arbeit mit Familien, in der zuletzt im Juli 2020 teilweise aktualisierten Version, waren für den Bereich Pflegekinder Abläufe und Standards in unterschiedlicher Ausprägung verschriftlicht.

Darüber hinaus lagen zu einzelnen Themenbereichen unterschiedliche schriftliche Vorgaben und Arbeitsbehelfe vor. Dazu zählten der Erlass der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 2018, MA 11 - 524588-2018, „*Verwandtenpflegekindergeld, Pflegekindergeld, Wirtschaftliche Hilfen*“, der Leitfaden „*Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von erhöhtem Pflegekindergeld und einmaligen finanziellen Aushilfen*“, diverse Formulare und Checklisten für die Eignungsbeurteilung, Krisenunterbringung, Pflegeaufsicht etc. Für die Kommunikation nach außen waren Unterlagen wie die „*Infomappe für Pflegekinder, Pflegemamas und Pflegepapas*“ sowie Broschüren vorhanden.

2.3.3 Der StRH Wien stellte fest, dass zahlreiche Unterlagen zum Zeitpunkt der Einschau teilweise veraltete Informationen enthielten und nicht an die geänderte Aufbauorganisation (s. Punkt 4.1) angepasst waren. Zudem war bei den Vorgaben und Arbeitsbehelfen kein systematischer Zusammenhang gegeben, wodurch eine Übersichtlichkeit fehlte und einige Unterlagen erst im Prüfungsverlauf sukzessive vorgelegt wurden. Darüber hinaus fiel auf, dass relevante Themenbereiche wie z.B. die Eignungsbeurteilung von potenziellen Pflegepersonen oder auch die Abläufe über den Pflegekindergeldbezug nur z.T. schriftlich geregelt waren.

Empfehlung:

Es wurde der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe empfohlen, zu allen relevanten Arbeitsabläufen schriftliche Vorgaben und Arbeitsbehelfe in strukturierter Form zu erstellen, diese laufend zu aktualisieren und deren Anwendung in den mit Pflegekindern befassten Organisationseinheiten zu gewährleisten.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Der Fachbereich Pflegekinder hat bereits gemeinsam mit der Stabsstelle Qualitätssicherung und Organisation in einer Übersicht zusammengefasst, welche Arbeitsabläufe, Vorgaben etc. aktualisiert bzw. neu erstellt werden sollen. Eine Umsetzung wird sukzessive - entsprechend den zeitlichen Möglichkeiten - erfolgen. Die Ergebnisse werden in strukturierter Form im Qualitäts-handbuch bzw. in entsprechenden Leitfäden und Erlässen veröffentlicht werden und somit allen Mitarbeitenden zur Verfügung stehen. Die Führungskräfte werden auf die Einhaltung dieser Vorgaben achten.

Aktuell wird das Handbuchkapitel „Volle Erziehung bei Pflegeeltern, Verwandten und nahen Angehörigen“ überarbeitet. Diese Aktualisierung sollte Ende des 1. Quartals 2023 abgeschlossen sein.

3. Kenndaten

3.1 Statistik

3.1.1 Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe publizierte im Betrachtungszeitraum Jahresberichte, in welchen u.a. diverse statistische Kenndaten über die einzelnen Leistungsbereiche der Abteilung enthalten waren. Unterjährig wurden insbesondere von der Stabsstelle Qualitätssicherung und Organisation sowie von der Gruppe Finanz statistische Daten aufbereitet, die sich im Wesentlichen auf die belegten Plätze je Betreuungsform bezogen. Auf dieser Grundlage zeigten sich im Pflegekinderbereich in den Jahren 2018 bis 2020 folgende Entwicklungen:

Pflegekinder nach Art des Pflegeverhältnisses in den Jahren 2018 bis 2020

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	Abweichung 2018 - 2020 in %
Kinder in Langzeitpflegefamilien (ohne vorheriges Naheverhältnis)	1.490	1.516	1.556	4,4
Kinder in Langzeitpflege bei Verwandten oder nahen Angehörigen	220	210	201	-8,6
Kinder in Krisenpflege	26	23	14	-46,2
Summe	1.736	1.749	1.771	2,0

Tabelle 1: Pflegekinder nach Art des Pflegeverhältnisses in den Jahren 2018 bis 2020
Quelle: MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, Darstellung: StRH Wien

Zum Ende des Jahres 2018 befanden sich insgesamt 1.736 Wiener Kinder in Krisenpflege bzw. im Rahmen der Vollen Erziehung in Langzeitpflegefamilien oder bei Verwandten, wobei auf Langzeitpflegefamilien ein Anteil von rd. 86 % entfiel. In den darauffolgenden Jahren wurde in der Langzeitpflege ein geringfügiger Anstieg verzeichnet, der auf eine Steigerung der Anzahl an Langzeitpflegepersonen ohne vorheriges Naheverhältnis zum Kind zurückging. Demnach wurden Ende des Jahres 2020 insgesamt 1.757 Kinder in der Langzeitpflege betreut. Im Vergleich dazu waren im Betrachtungszeitraum durchschnittlich 1.875 Kinder in Wohngemeinschaften untergebracht. Somit befand sich knapp die Hälfte der im Rahmen der Vollen Erziehung fremduntergebrachten Kinder in familiären Strukturen.

Zum deutlichen Rückgang der Aufenthalte in der Krisenpflege im Jahr 2020 war anzumerken, dass dieser Bereich einer relativ hohen unterjährigen Schwankung unterlag und die Betrachtung der ein-

zelenen Monate einen jährlichen Durchschnittswert von 23 belegten Plätzen ergab. Insgesamt befanden sich im Betrachtungszeitraum jährlich durchschnittlich 163 Kinder für die Dauer der Gefährdungsabklärung bzw. bis zur Vermittlung in die Langzeitunterbringung in Krisenpflegefamilien. Im selben Zeitraum befanden sich jährlich durchschnittlich 871 Kinder in Krisenzentren, womit durchschnittlich 15,8 % der Krisenunterbringungen durch Krisenpflege in familiärer Struktur abgedeckt wurden.

Pflegekinder nach Aufenthaltsort in den Jahren 2018 bis 2020

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	Abweichung 2018 - 2020 in %
Pflegekinder in Wien	984	1.019	1.053	7,0
Pflegekinder in anderen Bundesländern oder im Ausland	752	730	718	-4,5
Summe	1.736	1.749	1.771	2,0

Tabelle 2: Pflegekinder nach Aufenthaltsort in den Jahren 2018 bis 2020
Quelle: MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, Darstellung: StRH Wien

Eine Auswertung nach dem Aufenthaltsort ergab, dass im Betrachtungszeitraum durchschnittlich rd. 58 % der Wiener Pflegekinder in Pflegefamilien oder bei Verwandten in Wien untergebracht waren, wobei deren Anzahl stetig anstieg. Die anderen rd. 42 % der Kinder befanden sich hingegen in Pflegefamilien oder bei Verwandten in anderen Bundesländern bzw. vereinzelt auch im Ausland. Diesbezüglich war in den Jahren 2018 bis 2020 eine geringfügig rückläufige Zahl an Unterbringungen erkennbar.

3.1.2 In einem weiteren Schritt war es Ziel des StRH Wien, sich einen Überblick über die Leistungen des Fachbereiches Pflegekinder zu verschaffen. Dabei zeigte sich, dass über diesen Bereich in der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe kein strukturiertes Leistungsberichtswesen vorhanden war. Im Zuge der Prüfung stellten der Fachbereich Pflegekinder sowie die Stabsstelle Qualitätssicherung und Organisation einzelne Daten zur Verfügung, die teilweise manuell aus den Arbeitsaufzeichnungen ausgewertet werden mussten. Daraus ergab sich folgendes Leistungsgeschehen:

Weitere Kenndaten im Pflegekinderbereich in den Jahren 2018 bis 2020

	2018	2019	2020	Abweichung 2018 - 2020 in %
Eignungsbeurteilungsverfahren	65	69	89	36,9
hievon positiv erledigt	65	69	82	26,2
Vermittlungen in Pflegefamilien (Langzeitpflege)	119	104	116	-2,5
Beendigungen von Pflegeverhältnissen	79	86	100	26,6
hievon aufgrund von Volljährigkeit	44	41	65	47,7
Pflegeaufsicht	1.076	1.049	1.068	-0,7

Tabelle 3: Weitere Kenndaten im Pflegekinderbereich in den Jahren 2018 bis 2020

Quelle: MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, Darstellung: StRH Wien

Das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder führte im Betrachtungszeitraum insgesamt 223 Eignungsbeurteilungsverfahren von potenziellen Krisen- und Langzeitpflegepersonen durch, wobei die Zahl im Jahr 2020 deutlich höher als in den Jahren davor war. Laut Auskunft der Fachbereichsleitung war der Anstieg auf die Resonanz von Werbemaßnahmen und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Pro Jahr wurden zwischen 104 und 119 Kinder neu in Langzeitpflegefamilien vermittelt. Laut einer ergänzenden Auswertung zum Alter waren jeweils mehr als die Hälfte dieser Kinder bis zu einem Jahr und durchschnittlich rd. 29 % zwischen 1 und 3 Jahre alt. Durchschnittlich rd. 14 % der Kinder wurden nach ihrem 3. Geburtstag in Pflegefamilien untergebracht.

Eine Gegenüberstellung der Aufnahmen von Kleinkindern in Wohngemeinschaften ergab, dass im Betrachtungszeitraum jährlich durchschnittlich 10 Kinder unter 3 Jahren und 60 Kinder von 3 bis 5 Jahren institutionell untergebracht wurden.

Bei den Beendigungen von Pflegeverhältnissen zeigte sich, dass diese in mehr als der Hälfte der Fälle auf das Erreichen der Volljährigkeit der untergebrachten Kinder zurückzuführen waren.

Im Betrachtungszeitraum übte der Fachbereich Pflegekinder im Durchschnitt jährlich in nahezu 1.100 Fällen die Pflegeaufsicht aus. Dies entsprach der Gesamtanzahl der im Laufe eines Jahres in Wien bestehenden Pflegeverhältnisse mit Minderjährigen, für welche die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer behördlichen Zuständigkeit die Pflegeaufsicht wahrzunehmen hatte.

3.1.3 Wie der StRH Wien zusammenfassend feststellte, zeigten sowohl der Inhalt und die Qualität der intern verwendeten als auch der veröffentlichten Daten für den Bereich der Pflegekinder einen hohen Verbesserungsbedarf. So waren etwa in der internen Pflegekinderstatistik der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe Zahlen über Unterbringungen von nicht vom Pflegekinderbegriff umfassten Personen enthalten. Zudem wichen manche veröffentlichten Zahlen, wie z.B. die Beendigungen von Pflegeverhältnissen, deutlich von dem StRH Wien übermittelten Statistiken ab. Ebenso standen der Dienststelle eine Reihe von controllingrelevanten Kennzahlen zur Pflegekinderthematik nicht standardmäßig zur Verfügung. Dazu zählten etwa die Anzahl aktiver Pflegepersonen, nähere Informationen zu den Beendigungsgründen von Pflegeverhältnissen, das Alter der Pflegekinder zum Vermittlungszeitpunkt, die Dauer von Krisenpflegeaufenthalten, die Auslastung von Krisenpflegeplätzen sowie Daten im Zusammenhang mit dem Pflegekindergeld. Hinsichtlich der Leistungs- bzw. Produktivitätskennzahlen vermisste der StRH Wien u.a. die Anzahl der Pflegeaufsichten je Pflegekinderzentrum bzw. je Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter, zu leistende und tatsächlich durchgeführte Hausbesuche im Rahmen der Pflegeaufsicht oder auch die Anzahl der begleiteten Besuchskontakte. Eine Steuerung im Hinblick auf die fachbereichsbezogenen Ziele sowie einen effizienten Personaleinsatz erschien unter diesen Voraussetzungen nur bedingt möglich.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, basierend auf den strategischen und operativen Zielen, steuerungsrelevante Kennzahlen festzulegen und ein diesbezügliches standardisiertes Berichtswesen in der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zu implementieren.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe hat nach wie vor eine recht veraltete elektronische Dokumentation in Betrieb, die ausschließlich kindbezogen aufgebaut ist (z.B. können keine Eignungsüberprüfungen eingetragen werden) und nur sehr eingeschränkt Auswertungen zulässt. Die Anzahl und auch die zahlenmäßigen Entwicklungen betreffend Pflegekinder (einschließlich der verschiedenen Unterbringungsformen) werden aber seit Jahren in der „Quartalsstatistik“ und auch in der „Fortlaufenden Pflegekinderstatistik“ abgebildet. Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe hofft, dass der Auftrag für die Erstellung eines neuen Dokumentationssystems - einschließlich statistischer Auswertungsmöglichkeiten - in Bälde erteilt wird.

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wird für die Leistungen des Fachbereiches Pflegekinder ergänzende Kennzahlen festlegen, welche die fachbereichsbezogenen Ziele sowohl operativ als auch strategisch abbilden. Die damit verbundene Auswertung wird entsprechend der EDV-Möglichkeiten voraussichtlich aber erst mit Umsetzung des neuen Programmes zeitgemäß und effizient erfolgen können.

3.2 Finanzdaten

3.2.1 Die Ausgaben bzw. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien waren im Rechnungsabschluss der Stadt Wien auf dem Ansatz 4391 „Pflegekinderwesen“ verbucht. Da auf diesem Ansatz auch die Ausgaben bzw. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Einrichtungen (Krisenzentren und Wohngemeinschaften) ausgewiesen und in mehreren Kontengruppen gemischte Werte dargestellt waren, ersuchte der StRH Wien die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe um diesbezügliche Detailauswertungen. Daraus ergaben sich folgende Ausgaben (in den Jahren 2018 und 2019) bzw. Aufwendungen (im Jahr 2020):

Ausgaben bzw. Aufwendungen für die Unterbringung von Pflegekindern in den Jahren 2018 bis 2020

	2018 in EUR	2019 in EUR	2020 in EUR	Abweichung 2018 - 2020 in %
Pflegekindergeld	17.132.000,00	18.211.000,00	19.548.000,00	14,1
Heilbehelfe, Heilmittel und medizinische Versorgung	323.800,00	314.200,00	296.400,00	-8,5
Besuchskontakte	563.000,00	537.000,00	534.000,00	-5,2
Kindergartenbeiträge, Schulgelder	1.244.000,00	1.188.000,00	1.292.000,00	3,9
Transporte	48.200,00	47.000,00	30.200,00	-37,3
Sonstige Aushilfen	177.000,00	258.000,00	146.000,00	-17,5
Anstellungen von Pflegepersonen und diesbezüglicher Verwaltungsaufwand	3.856.000,00	4.434.000,00	4.823.000,00	25,1
Fortbildungen von Pflegepersonen	75.604,00	69.710,00	58.000,00	-23,3
Summe	23.419.604,00	25.058.910,00	26.727.600,00	14,1

Tabelle 4: Ausgaben bzw. Aufwendungen für die Unterbringung von Pflegekindern in den Jahren 2018 bis 2020

Quelle: MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle 4 ersichtlich ist, stiegen die Ausgaben bzw. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in der Krisen- und Langzeitpflege von rd. 23,42 Mio. EUR im Jahr 2018 um 14,1 % auf rd. 26,73 Mio. EUR im Jahr 2020 an. Die größten Ausgaben- bzw. Aufwandspositionen bildeten das Pflegekindergeld, die Kostenersätze für die Anstellungsverhältnisse von Pflegepersonen im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit einem Verein (s. Punkt 4.4) sowie die Kindergartenbeiträge bzw. Schulgelder.

Da auf dem Ansatz 4391 neben den Ausgaben bzw. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien auch jene für die institutionelle Unterbringung verrechnet wurden, war die Ansatzbezeichnung „*Pflegekinderwesen*“ zu eng gefasst.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, bei der Finanzverwaltung der Stadt Wien eine entsprechende Änderung der Bezeichnung des Ansatzes 4391 zu erwirken.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Anlässlich der Empfehlung des StRH Wien wird seitens der Abteilungsleitung bzw. der Gruppe Finanz ein entsprechendes Ersuchen an die Finanzverwaltung der Stadt Wien ergehen.

3.2.2 Im Zuge der Einschau legte die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zudem einen auf der Kostenrechnung basierenden Vergleich der Unterbringungsformen für den Betrachtungszeitraum vor, in welchem die durchschnittlichen Kosten je Platz in Krisenzentren, in eigenen Langzeiteinrichtungen, in Vertragseinrichtungen und bei Pflegepersonen ausgewiesen waren. Eine getrennte Darstellung von Krisen- und Langzeitpflege war aufgrund der Buchungspraxis der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe nicht möglich. Insgesamt zeigte sich, dass mit der institutionellen Unterbringung im Durchschnitt rd. 6-mal so hohe Kosten für die Stadt Wien verbunden waren wie für eine Unterbringung bei Pflegepersonen.

Dies unterstrich die Bedeutung der im Punkt 2.3 genannten Zielsetzung der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe mehr Kinder als bisher bei Pflegepersonen unterzubringen.

4. Aufbauorganisation und Zuständigkeiten

4.1 Organisationsstruktur

4.1.1 Zu Beginn des Betrachtungszeitraumes wurden die Aufgaben im Zusammenhang mit Pflegekindern im damaligen Dezernat 2 durch das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder sowie die Regionalstellen Soziale Arbeit mit Familien der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen. Innerhalb der Regionalstellen waren im Zeitraum der Jahre 2013 bis 2017 sukzessive insgesamt 3 Pflegekinderzentren eingerichtet worden.

4.1.2 Mit 1. Juli 2018 erfolgte im Zuge der Umsetzung eines abteilungsweiten Organisationsentwicklungsprojektes, in welchem die Dezernatsstruktur abgelöst wurde, die Bündelung der Aufgaben im neu geschaffenen Fachbereich Pflegekinder. Dieser war zum Zeitpunkt der Einschau folgendermaßen strukturiert:

Organigramm Fachbereich Pflegekinder

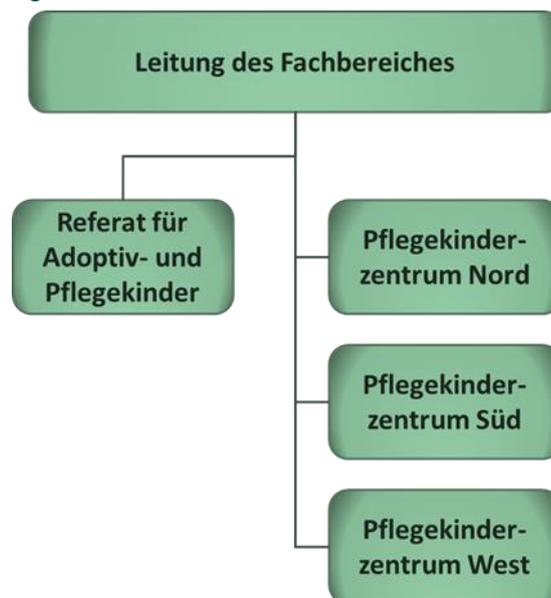


Abbildung 1: Organigramm Fachbereich Pflegekinder
Quelle: MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, Darstellung: StRH Wien

Der Leitung des Fachbereiches waren das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder sowie die 3 Pflegekinderzentren untergeordnet. Seit dem Jahr 2019 verfügten diese 4 Organisationseinheiten jeweils über eine eigene Teamleitung, wobei die Leitung des Pflegekinderzentrums Nord gleichzeitig die stellvertretende Fachbereichsleitung innehatte.

Das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder war in Bezug auf die ihm zugeordneten Aufgaben für ganz Wien zuständig. Demgegenüber war den 3 Pflegekinderzentren jeweils eine bestimmte Versorgungs-

region zugeteilt. So war das Pflegekinderzentrum Nord für den 2. sowie den 20. bis 22. Wiener Gemeindebezirk, das Pflegekinderzentrum Süd für den 1., 3., 4., 5., 10., 11. und 23. Wiener Gemeindebezirk und das Pflegekinderzentrum West für den 6. bis 9. sowie 12. bis 19. Wiener Gemeindebezirk zuständig.

Die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen den Organisationseinheiten des Fachbereiches Pflegekinder stellte sich wie folgt dar:

4.2 Referat Adoptiv- und Pflegekinder

In Bezug auf die prüfungsgegenständliche Thematik umfassten die Aufgaben des Referats Adoptiv- und Pflegekinder insbesondere die Eignungsüberprüfung von Krisen- und Langzeitpflegepersonen, deren Aus- und Fortbildung sowie die Vermittlung von Kindern zu Krisen- und Langzeitpflegepersonen. Im Bereich der Krisenpflege lag zudem die sozialarbeiterische Begleitung der Pflegepersonen in der Verantwortung des Referats.

Darüber hinaus oblagen ihm die Erstellung von Bescheiden u.a. zum Pflegekindergeld, die Organisation und Durchführung von sogenannten Fallverlaufskonferenzen von in anderen Bundesländern untergebrachten Pflegekindern aus Wiener Herkunftsfamilien sowie die Mitwirkung am jährlich stattfindenden „Pflegeelternbrunch“.

4.3 Pflegekinderzentren

Die Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter der Pflegekinderzentren hatten insbesondere die Betreuung, Begleitung und Unterstützung von Pflegekindern und Pflegefamilien, die Betreuung der Herkunftsfamilien der Pflegekinder, die Begleitung von Kontakttreffen zwischen Pflegekindern und deren Herkunftsfamilien sowie die Pflegeaufsicht wahrzunehmen.

Außerdem hatten sie Bescheide über das erhöhte Pflegekindergeld zu erstellen, Gruppen- und Bildungsangebote für Pflegekinder und Pflegepersonen zu organisieren, Berichte und Stellungnahmen zu verfassen sowie mit internen und externen Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten.

4.4 Zusammenarbeit mit einem Verein

4.4.1 Seit dem Jahr 2007 hatte die Stadt Wien, vertreten durch die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, mit einem Verein vertragliche Vereinbarungen zur Übernahme der Anstellung von Pflegepersonen abgeschlossen.

Gemäß dem im Betrachtungszeitraum gültigen Übereinkommen aus dem Jahr 2017 hatte der Verein die Anstellung von Pflegepersonen und die Ausübung aller damit verbundenen Aufgaben einer

Dienstgeberin bzw. eines Dienstgebers wahrzunehmen. Entsprechend dem beigefügten Leistungsverzeichnis zählten dazu u.a. das Überprüfen der Anstellungsvoraussetzungen, das Abschließen von Dienstverträgen, die Übermittlung der Vertragsunterlagen an die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, die Meldungen an die Sozialversicherung, das Abhalten von Dienstbesprechungen sowie die Lohnverrechnung. Die Stadt Wien verpflichtete sich zur Übernahme der Kosten des Verwaltungsaufwandes des Vereines für die Anstellung von Pflegepersonen sowie der Gehälter der Pflegepersonen inkl. Dienstgeberin- bzw. Dienstgeberanteil.

4.4.2 Die Zusammenarbeit mit dem Verein nahmen im gesamten Betrachtungszeitraum die Fachbereichsleitung Pflegekinder und - in finanziellen Belangen - die Gruppe Finanz der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wahr.

5. Personelle Ressourcen

5.1 Personalausstattung

5.1.1 Die Personalausstattung des Fachbereiches Pflegekinder stellte sich lt. einer Auswertung aus dem Personalverwaltungssystem im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 folgendermaßen dar:

Personalausstattung in den Jahren 2018 bis 2020

Jahr	31.12.2018		31.12.2019		31.12.2020	
	Dienstposten	VZÄ	Dienstposten	VZÄ	Dienstposten	VZÄ
Referat für Adoptiv- und Pflegekinder	16,5	18,5	17,5	18,5	17,5	18,5
Pflegekinderzentrum Nord	7,75	7,87	7,75	7,5	7,75	6
Pflegekinderzentrum Süd	5,75	6,75	5,75	6,75	5,75	8,25
Pflegekinderzentrum West	7,5	7,38	7,5	7,88	7,5	8,5
Summe	37,5	40,5	38,5	40,6	38,5	41,3

Tabelle 5: Personalausstattung in den Jahren 2018 bis 2020
Quelle: MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle 5 ersichtlich ist, verfügte der Fachbereich zum Ende des Jahres 2018 - infolge der im Punkt 4.1.2 beschriebenen Organisationsänderung - über insgesamt 37,5 systemisierte Dienstposten. Die personell größte Organisationseinheit stellte das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder mit 16,5 Dienstposten dar, während den 3 Pflegekinderzentren jeweils zwischen 5,75 und 7,75 Dienstposten zugeordnet waren. Im Jahr 2019 wurde dem Referat für Adoptiv- und Pflegekinder im

Zuge der Umstrukturierung der Familienzentren bzw. Regionalstellen ein weiterer Dienstposten zugewiesen.

Die Personalbesetzung lag der Auswertung zufolge in allen 3 Jahren über den systemisierten Dienstposten. Wie die Gruppe Personal dazu mitteilte, waren dem Fachbereich im gesamten Zeitraum 1 VZÄ von der Magistratsdirektion - Personalausgleichsstelle zugewiesen und 2 weitere VZÄ aus einem anderen Bereich der Abteilung dienstzugeteilt. Angemerkt wurde, dass in den Pflegekinderzentren im Betrachtungszeitraum punktuell längere Dienstpostenvakanzen aufgetreten seien, welche in erster Linie auf Probleme bei der Nachbesetzung zurückzuführen gewesen wären.

5.1.2 Im Fachbereich Pflegekinder waren im überwiegenden Ausmaß Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter und in geringem Ausmaß Kanzleibedienstete tätig. Bei einer detaillierten Betrachtung fiel der hohe Anteil an Teilzeitbeschäftigten auf, der zum Zeitpunkt der Einschau über den gesamten Fachbereich rd. 60 % betrug und in den einzelnen Organisationseinheiten unterschiedlich ausgeprägt war. Laut Auskunft der Fachbereichsleitung sowie der Gruppe Personal seien in der Sozialarbeit generell Tendenzen zur Teilzeitbeschäftigung zu bemerken und die Besetzung von Vollzeitstellen gestalte sich zunehmend schwierig. Wie der StRH Wien in den Pflegekinderzentren erhob, zeitigte dieser Umstand vermehrt erschwerende Auswirkungen auf den Dienstbetrieb, etwa hinsichtlich der Vereinbarung von Terminen für Hausbesuche, begleitete Kontaktbesuche, Teambesprechungen oder auch der Organisation von Schulungen.

5.1.3 Eine Auswertung der im Betrachtungszeitraum ausbezahlten Überstunden ergab, dass von den Mitarbeitenden des Fachbereiches Pflegekinder im Jahr 2018 insgesamt 267, im Jahr 2019 673 und im Jahr 2020 551 Überstunden verrechnet wurden. Davon entfielen insgesamt rd. 90 % auf das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder. Die Steigerung im Jahr 2019 war in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Fachbereichsleitung seither aufgrund der neu geschaffenen Struktur (s. Punkt 4.1.2) die unmittelbare Leitung über alle Mitarbeitenden der einzelnen Organisationseinheiten des Fachbereiches innehatte. Damit seien lt. Auskunft der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe in hohem Ausmaß auch Vor-Ort-Anwesenheiten der Fachbereichsleitung in den dislozierten Organisationseinheiten verbunden gewesen, welche nur mit entsprechenden Mehrleistungen zu bewältigen gewesen wären. Aufgrund der Schaffung von Teamleitungen für alle 4 Organisationseinheiten Mitte 2019 verringerte sich die Zahl der verrechneten Überstunden im Jahr 2020 wieder deutlich. Die Pflegekinderzentren verzeichneten nur eine geringe Anzahl an ausbezahlten Überstunden, was z.T. auch auf den hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigten zurückzuführen war.

5.2 Personaleinsatz

5.2.1 Der StRH Wien nahm zur Prüfung des Personaleinsatzes Einsicht in die Stellenbeschreibungen aller Bedienstetengruppen sowie in die interne Referats- bzw. Arbeitseinteilung des Fachbereiches Pflegekinder. Dabei zeigte sich, dass die Stellenbeschreibungen die Tätigkeiten der einzelnen Funktionen näher ausführten und schlüssig und nachvollziehbar gestaltet waren.

Im Referat für Adoptiv- und Pflegekinder waren grundsätzlich rd. 10 Mitarbeitende für die Eignungsbeurteilungen von Pflegepersonen und Vermittlungen von Kindern in die Langzeitpflege, die Bundesländerarbeit sowie die Adoptionen zuständig. Die übrigen rd. 5 Mitarbeitenden waren für die Eignungsbeurteilungen von potenziellen Pflegepersonen, die Begleitung und Pflegeaufsicht sowie die Vermittlung von Kindern in die Krisenpflege verantwortlich. In den Pflegekinderzentren hatten grundsätzlich alle Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter dieselben fachlichen Tätigkeiten auszuführen (s. Punkt 4.3).

Seit der Etablierung der 4 Teamleitungen im Jahr 2019 (s. Punkt 4.1.2) hatten diese jeweils im Ausmaß von 20 Wochenstunden die Leitungsfunktion und in ihrer übrigen Arbeitszeit sozialarbeiterische Tätigkeiten auszuüben.

In den einzelnen Organisationseinheiten fanden wöchentlich als „Vergabeteams“ bezeichnete Besprechungen statt, in welchen die Zuteilung neuer Fallführungen erfolgte. Dazu waren weder ein standardisiertes Prozedere noch eine Dokumentation vorhanden. Laut Auskunft der Teamleitungen basierte die Zuteilung der neuen Fälle auf den Meldungen der Mitarbeitenden über deren Kapazitäten, was in der Vergangenheit grundsätzlich gut funktioniert habe. Bei erkennbarem Ungleichgewicht der Fallverteilung auf die Mitarbeitenden - wobei vor allem auch die jeweilige Wochenstundenverpflichtung zu berücksichtigen war - oblag der Teamleitung eine diesbezügliche Steuerung.

In den Pflegekinderzentren hätte sich aufgrund der vorhandenen Personalausstattung grundsätzlich pro vollzeitbeschäftigter Sozialarbeiterin bzw. vollzeitbeschäftigtem Sozialarbeiter eine ständige Zuständigkeit für rd. 55 Pflegeaufsichten in Wien und rd. 25 Fallführungen für Pflegekinder in anderen Bundesländern (bzw. bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden entsprechend weniger) ergeben. Im Referat für Adoptiv- und Pflegekinder wurde eine derartige Festlegung nicht angewendet, da der Arbeitsaufwand für die zu verrichtenden Tätigkeiten sehr unterschiedlich war.

Zusätzlich zu den laufenden Tätigkeiten hatten sowohl die Teamleitungen als auch die Mitarbeitenden an Schulungen von den im WKJHG 2013 genannten Pflegepersonen im Rahmen des Aus- und Weiterbildungsprogrammes mitzuwirken. Dies betraf in erster Linie die Mitarbeitenden des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder und teilweise auch jene der Pflegekinderzentren.

5.2.2 Für die Erledigung der administrativen Agenden waren im Betrachtungszeitraum im Referat für Adoptiv- und Pflegekinder 2 vollzeitbeschäftigte Kanzleibedienstete eingesetzt. Diesen oblag lt. der Stellenbeschreibung u.a. die Postgebarung, die organisatorische Unterstützung bei der Durchführung von Aus- und Fortbildungen, die Kassa- und Kontoführung, die Terminführung, die Evidenzhaltung und Ablage von Geschäftsstücken und Akten sowie der Telefondienst. Das Pflegekinderzentrum Süd verfügte über eine von der Magistratsdirektion - Personalausgleichsstelle zugeteilte vollzeitbeschäftigte Kanzleibedienstete. Während der gegenständlichen Einschau wurde diesem Pflegekinderzentrum eine weitere derartige Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden zugeteilt.

Demgegenüber war den beiden anderen Pflegekinderzentren im Betrachtungszeitraum kein administratives Personal zugeordnet. Wie die Prüfung diesbezüglich ergab, war für das Pflegekinderzentrum West eine administrative Unterstützung durch die Kanzlei des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder und für das Pflegekinderzentrum Nord eine solche durch die Kanzleibediensteten einer im selben Amtsgebäude untergebrachten Regionalstelle vorgesehen. Diese Situation hätte lt. Auskunft der Teamleitungen insbesondere in Zeiten von Personalengpässen in den Kanzleien oftmals dazu geführt, dass für die Pflegekinderzentren über längere Zeiträume wenig oder keine administrative Unterstützung zur Verfügung gestanden sei. Dadurch hätten Kanzleitätigkeiten regelmäßig vollständig von den Mitarbeitenden der Sozialarbeit erledigt werden müssen.

5.2.3 Der StRH Wien gewann im Zuge der Einschau den Eindruck, dass die Arbeitseinteilung in der Sozialarbeit weitgehend auf kollegialer Basis erfolgte. Eine Auswertung über die den Mitarbeitenden zugeteilten Fälle war - wie bereits im Punkt 3.1.3 erwähnt - nicht möglich, wodurch eine Transparenz der Arbeitsverteilung für den StRH Wien nicht gegeben war. Diesbezüglich wurde auf die im Punkt 3.1.3 ausgesprochene Empfehlung zum Aufbau eines Berichtswesens über steuerungsrelevante Kennzahlen verwiesen. Darüber hinaus beurteilte er die vorgefundene Situation, wonach in 2 Pflegekinderzentren ein Großteil der administrativen Tätigkeiten durch Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter erledigt wurde, als wenig zweckmäßig und wirtschaftlich.

Empfehlung:

Es wurde der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe empfohlen, durch organisatorische Maßnahmen künftig die Wahrnehmung administrativer Agenden durch Kanzleibedienstete sicherzustellen.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wird versuchen, für die Erledigung administrativer Aufgaben die dafür erforderlichen zusätzlichen Kapazitäten für den Kanzleibereich zu erhalten.

5.3 Projekt Personalbedarfsermittlung

5.3.1 Im Jahr 2021 beauftragte die Abteilungsleitung der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf künftige Entwicklungen eine externe Firma mit einer Personalbedarfsermittlung für den Fachbereich Pflegekinder. Im Zuge dessen erarbeiteten Mitarbeitende des Fachbereiches Pflegekinder auch Maßnahmenvorschläge zur Leistungssicherung und Qualitätsverbesserung, wobei der Fokus insbesondere auf einer intensiveren Betreuung und Unterstützung der Pflegefamilien mit mehr Hausbesuchen lag.

Laut dem diesbezüglichen Abschlussbericht vom Juli 2021 bestünde vor allem in den Pflegekinderzentren ein personeller Mehrbedarf, um eine sichere und qualitativ hochwertige Aufgabenerledigung gewährleisten zu können. Aufgrund vorzunehmender Prozess- und Systemoptimierungen könnten allerdings auch Personalressourcenpotenziale gehoben werden.

Zum Zeitpunkt der Einschau befanden sich auf Grundlage dieser Personalbedarfsermittlung einzelne Maßnahmen wie etwa eine organisatorische Zusammenführung der Bundesländerarbeit in Ausarbeitung.

5.3.2 Der StRH Wien würdigte die Bemühungen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, den Fachbereich Pflegekinder weiterzuentwickeln und organisatorische Anpassungen vorzunehmen. Zur durchgeführten Ermittlung des Personalbedarfes war allerdings kritisch anzumerken, dass diese ausschließlich auf Schätzungen von Mitarbeitenden der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe basierten, während Berechnungen anhand fundierter Daten über den tatsächlichen Zeitaufwand der verrichteten Tätigkeiten nicht erfolgt waren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl für den Fachbereich Pflegekinder auf Basis fundierter Daten strukturelle Rahmenbedingungen in Bezug auf dessen Personalausstattung und Personaleinsatz zu schaffen, um die im Punkt 2.3.1 beschriebene Zielsetzung erreichen zu können.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Erhebung des Personalbedarfes für den Fachbereich Pflegekinder im Jahr 2021 erfolgte durch ein professionelles und anerkanntes Institut, dem „KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung“, welches umfangreiche Erfahrung in diesem Bereich mitbringt. Das Design des Instituts hatte für die Erhebung keine Zeitschätzungen vorgesehen, da eine qualitative Verbesserung des Angebotes durch entsprechende personelle Ressourcen angestrebt wurde. Insofern hat sich die Schätzung der Mitarbeitenden nur auf die bisherigen zeitlichen Bedarfe für Aufgabenfelder bezogen (Abbildung der IST-Situation) ohne Bezifferung eines eventuellen Mehrbedarfes. Dieser wurde in der Folge durch eine in einigen Bereichen fachlich wünschenswerte Erhöhung der Prozessqualität im Hinblick auf die Zielerreichung eruiert. Die dafür notwendigen zusätzlichen zeitlichen Ressourcen wurden durch Führungskräfte unter Moderation des Beraters des „KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung“ erhoben.

Das Ergebnis der Personalbedarfsbemessung zeigte einerseits einen aktuellen Mehrbedarf und andererseits bietet das Modell auch die Berechnungsbasis für einen eventuell weiteren Personalbedarf, wenn es entsprechend den Zielsetzungen gelingt, mehr Pflegepersonen zu gewinnen. Dem Fachbereich wurden im Jahr 2022 auf Basis des ermittelten Bedarfes bereits 3 VZÄ zugeteilt.

6. Abläufe im Rahmen der Pflegeverhältnisse

6.1 Eignungsbeurteilung von potenziellen Pflegepersonen

6.1.1 Gemäß dem WKJHG 2013 hatte die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe vor Übergabe eines Pflegekindes die persönliche Eignung der Pflegepersonen durch 2 Fachkräfte zu prüfen. Die Eignung war rechtlich gegeben, wenn eine entsprechende Ausbildung (s. Punkt 6.2) absolviert wurde und die Kriterien für die Vermittlung von Pflegeplätzen (s. Punkt 6.4.1) erfüllt waren. Zusätzlich mussten die Bewilligungswerbenden die persönlichen Einstellungen und Fähigkeiten besitzen, welche eine bestmögliche Förderung von Pflegekindern sicherstellten und deren soziale Integration gewährleisteten. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und den Pflegekindern hatte dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern zu entsprechen, wobei in diesem Punkt im Sinn des Kindeswohls Ausnahmen möglich waren. Als Ausschlussgründe für eine positive Eignungsbeurteilung waren Umstände definiert, die für alle im betreffenden Haushalt lebenden Personen gal-

ten. Dazu zählten körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder Sucht, strafgerichtliche Verurteilungen und sonstige Gründe, die das Wohl von Pflegekindern gefährdet erscheinen ließen sowie Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- und Stiefkindern.

Wie bereits im Punkt 4.2 dargestellt, war das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder für die Beurteilung der persönlichen Eignung von Bewerberinnen bzw. Bewerbern als Pflegepersonen im Sinn des WKJHG 2013 zuständig. Im Qualitätshandbuch waren für die unterschiedlichen Formen der Pflegeverhältnisse differenzierte Vorgehensweisen bzw. Kriterien festgelegt.

Hinsichtlich der Eignungsbeurteilungen für potenzielle Pflegepersonen ohne und mit Naheverhältnis zum künftigen Pflegekind waren folgende Standards verankert:

- Gespräche mit den Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerbern,
- Niederschrift zur Überprüfung der Eignung,
- Vieraugenprinzip,
- zumindest ein Hausbesuch des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder bei den Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerbern,
- ein gemeinsamer Hausbesuch des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder und des zuständigen Pflegekinderzentrums sowie
- Dokumentation.

Im Qualitätshandbuch war darüber hinaus die Durchführung der Eignungsbeurteilung näher beschrieben. Demnach waren Pflegeelternwerberinnen bzw. Pflegeelternwerber ohne zuvor bestehendes Naheverhältnis zum Kind vorab bei einem Informationsgespräch über die rechtlichen Grundlagen, die Eignungskriterien sowie die verpflichtende Teilnahme an Schulungen zu informieren. Zur Beurteilung der familiären, gesundheitlichen, sozialen und finanziellen Situation waren neben Gesprächen und Hausbesuchen auch behördliche Abfragen (Zentrales Melderegister, Strafregister etc.) und die Vorlage von Bestätigungen wie z.B. Einkommensnachweisen und ärztlichen Attesten vorgesehen.

Nach positivem Abschluss der Eignungsbeurteilung war eine schriftliche Mitteilung über die Eignung zur Aufnahme eines Kindes in Pflege mit einer Gültigkeit von 5 Jahren auszustellen. Beim Vorliegen von Gründen, die eine positive Eignungsbeurteilung nicht zuließen, war dies mit den Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerbern persönlich zu besprechen.

Die Vorgaben des Qualitätshandbuches zur Durchführung der Eignungsbeurteilung für Verwandte, nahe Angehörige und sonstige nahestehende Personen unterschieden sich in einigen Punkten von den zuvor beschriebenen Abläufen. So war in jenen Fällen, in denen von Seiten der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe bereits Kontakte zur Familie der Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerbern bestanden hatten, Vorerhebungen durch Mitarbeitende der Regionalstelle vorgesehen. Wenn von dieser Seite kein Einwand bestand, wurde die Eignungsbeurteilung nachfolgend vom Referat für Adoptiv- und Pflegekinder durchgeführt. Im Zuge dessen hatten die Werberinnen bzw. Werber einen

Fragebogen zur familiären Situation, der persönlichen Einschätzung ihrer Eignung, der Bereitschaft zur Kooperation mit der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe usw. auszufüllen. Ein weiterer wesentlicher Unterschied in den Vorgaben zur Durchführung der Eignungsbeurteilung bestand darin, dass Schulungen nicht thematisiert wurden. Zum Abschluss des Verfahrens war eine schriftliche Bestätigung der Eignung vorgesehen.

Zur Eignungsbeurteilung von Krisenpflegepersonen waren im Qualitätshandbuch keine Ausführungen enthalten.

6.1.2 Im Zuge der Prüfung ermittelte der StRH Wien weitere Vorgaben bzw. im Eignungsbeurteilungsverfahren eingesetzte Formulare des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder. Dabei zeigte sich zunächst, dass für alle Bewerberinnen bzw. Bewerber als Pflegepersonen das Ausfüllen eines umfangreichen Fragebogens u.a. zum persönlichen Lebenslauf, zu den individuellen Stärken und Schwächen sowie zu den Vorstellungen des Zusammenlebens als Pflegefamilie vorgesehen war. Die Fragebögen unterschieden sich je nach Art des Pflegeverhältnisses geringfügig. Darüber hinaus waren Vorlagen für Einverständniserklärungen, ärztliche Atteste, die Ermittlung der finanziellen Situation der Pflegepersonen und amtliche Mitteilungen bzw. Bestätigungen vorhanden.

Für die Aktenführung war eine Checkliste vorgesehen, in der, neben den persönlichen Daten der Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerber und dem Beginn und Ende der Befassung, Schulungen sowie diverse abzufragende bzw. vorzulegende Unterlagen angeführt waren. Dabei war jeweils ein Datum für die Abfrage sowie eines in der Rubrik „*eingelangt/eingesehen/erledigt*“ anzuführen. Neben besonderen Vermerken sollte abschließend die Entscheidung sowie die Bestätigung der leitenden Sozialarbeiterin bzw. des leitenden Sozialarbeiters sowie ein Datum der erfolgten Mitteilung eingetragen werden.

Insgesamt betrachtet zeigte sich, dass zum Zeitpunkt der Einschau verschriftlichte Vorgaben der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zur Eignungsbeurteilung von potenziellen Krisenpflegepersonen zur Gänze fehlten. Für die Beurteilung von Bewerberinnen bzw. Bewerbern als Langzeitpflegepersonen mit und ohne Naheverhältnis zum Pflegekind waren zwar die Abläufe grundsätzlich dargestellt, es fehlten jedoch z.T. die anzuwendenden Beurteilungskriterien sowie konkrete Regelungen zur Verwendung der vorhandenen Vorlagen. Der StRH Wien verwies diesbezüglich auf die im Punkt 2.3.3 ausgesprochene Empfehlung.

6.1.3 In einem nächsten Schritt nahm der StRH Wien im Referat für Adoptiv- und Pflegekinder Einsicht in die Akten von 30 Personen, die sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 als Krisen- oder Langzeitpflegepersonen beworben hatten. In die Auswahl wurden Bewerbungen für Pflegeverhältnisse mit und ohne vorheriges Naheverhältnis zwischen Pflegeperson und Pflegekind mit positiv und negativ abgeschlossenen Eignungsbeurteilungsverfahren einbezogen.

Das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder legte dem StRH Wien die ausgewählten Akten als physische Akten vor. Die Daten der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie der Verlauf (Gespräche, Hausbesuche etc.) wurden zwar elektronisch erfasst, da allerdings sämtliche ergänzenden Unterlagen nur in Papierform vorlagen und nicht eingescannt wurden, erfolgte die Aktenführung grundsätzlich physisch. Die elektronisch erfassten Daten waren in den physischen Akten z.T. in ausgedruckter Form enthalten.

6.1.4 Zu bemerken war, dass das in der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe eingesetzte, ursprünglich für die Soziale Arbeit entwickelte EDV-System veraltet und für die Erfassung der Bewerberinnen- bzw. Bewerberdaten ungeeignet war, was weiterhin die Führung physischer Akten erforderte. Der StRH Wien erkannte in dieser Form der hybriden Aktenführung sowohl einen Mehraufwand durch Doppelgleisigkeiten als auch eine verminderte Übersichtlichkeit.

Wie bereits in der zuletzt im Bereich der Krisenzentren durchgeführten Prüfung des StRH Wien teilte die Stabsstelle Qualitätssicherung und Organisation dazu mit, dass für die gesamte MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der MA 01 - Wien Digital eine neue Softwarelandschaft geplant sei, die u.a. die bisherige Software ablösen würde. Ziel wäre die Schaffung einer zeitgemäßen und möglichst einheitlichen Lösung für die Applikationslandschaft sowie für die Verarbeitung und Speicherung der elektronischen Daten.

Zum Zeitpunkt der Einschau waren eine Vorstudie zum Aufbau der neuen Software abgeschlossen sowie Gespräche zur Finanzierung und zur weiteren Umsetzung im Gang.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, die Umsetzung einer geeigneten, zeitgemäßen Softwarelösung zügig voranzutreiben.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe hat gemeinsam mit der MA 01 - Wien Digital bereits Anfang des Jahres 2020 eine Vorstudie betreffend Anforderungen an eine neue Applikation sowie deren Aufbau bei der MA 01 - Wien Digital beauftragt, die in engem Zusammenwirken mit der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe erstellt wurde. Diese liegt seit dem Frühsommer 2021 vor und wurde in der Folge - im Rahmen des PPM Prozesses - zur Bewilligung bei der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Prozessmanagement und IKT-Strategie eingereicht. Aufgrund des Umfangs und der Höhe der Kosten kam es bisher noch zu keiner Umsetzung. Aktuell gibt es allerdings recht vielversprechende Gespräche betreffend einer Umsetzung durch die Firma SAP.

6.1.5 Inhaltlich zeigte die Akteneinschau, dass das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder bei allen Personen der Stichprobe ein Eignungsbeurteilungsverfahren in die Wege geleitet hatte. In allen Fällen waren Gespräche mit den Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerbern dokumentiert. Die vorgesehenen Einverständniserklärungen zur Überprüfung der Eignung inkl. der Durchführung behördlicher Abfragen lagen ebenfalls vor. In den meisten Fällen war auch ein gemeinsamer Hausbesuch der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder mit der Sozialarbeiterin bzw. dem Sozialarbeiter des zuständigen Pflegekinderzentrums bei den Bewilligungswerberinnen bzw. Bewilligungswerbern dokumentiert. Anzumerken war, dass gegen Ende des Jahres 2021 die Vorgehensweise des gemeinsamen Hausbesuches mit den beiden genannten Stellen dahingehend abgeändert wurde, dass dieser Hausbesuch nur noch durch das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder durchgeführt wurde. Das Kennenlernen der bzw. des zuständigen Mitarbeitenden für die Pflegeaufsicht fand zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit der Pflegefamilie und dem Referat für Adoptiv- und Pflegekinder im jeweils zuständigen Pflegekinderzentrum statt.

Die weitere Dokumentation zeigte in der überwiegenden Anzahl der Fälle umfangreiche Erhebungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Eignungsbeurteilung der Bewerberinnen bzw. den Bewerbern. So enthielten die Akten u.a. ausgefüllte Fragebögen, Lebensläufe, Fotos der Familien, Genogramme, Informationen zur finanziellen Situation, Mietverträge, Staatsbürgerschaftsnachweise, ärztliche Atteste, Strafregisterauszüge, Auskünfte von Bezirkskommisariaten, Informationen über etwaige Befassungen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe mit der angehenden Pflegefamilie, Niederschriften, Aktenvermerke und Auszüge aus den Verlaufsdocumentationen.

Ungeachtet dessen stellte der StRH Wien allerdings auch Mängel in der Eignungsbeurteilung bzw. deren Dokumentation fest. So war zunächst zu bemerken, dass bis auf wenige Ausnahmen Kopien

von amtlichen Lichtbildausweisen in den Akten fehlten bzw. in den meisten Fällen lt. den Aufzeichnungen keine Identitätsprüfung durchgeführt wurde. Eine solche sah der StRH Wien im Rahmen dieser hoheitlichen Tätigkeit der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe allerdings als unumgänglich an.

Weiters fiel auf, dass in einigen Fällen Dokumente, welche die Dienststelle für die Eignungsbeurteilung als notwendig erachtete, nicht im Akt enthalten, sondern lediglich als „eingesehen“ vermerkt waren. Ein derartiges Vorgehen erschien fehleranfällig und stand nicht mit dem im Qualitätshandbuch vorgegebenen Vieraugenprinzip im Einklang.

6.1.6 Generell war ersichtlich, dass im Umfang der Eignungsbeurteilungen bzw. bei deren Dokumentation Unterschiede zu Tage traten. Diese lagen offensichtlich auch in den z.T. unbestimmten Vorgaben des Qualitätshandbuches begründet, welche zudem nicht mit der angewendeten Checkliste übereinstimmten. Dadurch war auch im Zuge der Prüfung durch den StRH Wien nicht ersichtlich, welche Dokumente zwingend vorzulegen waren bzw. inwieweit die Mitarbeitenden einen Ermessensspielraum hatten. So wurde beispielsweise die finanzielle Situation uneinheitlich - in manchen Fällen auf Grundlage von Lohnbestätigungen, in anderen mittels Sozialversicherungsdatenauszug und oftmals nur durch Ausfüllen eines Vordruckes - erhoben. Die Einhaltung der gesetzlich geforderten Eignungskriterien konnte nicht in allen Akten einwandfrei nachvollzogen werden. In Einzelfällen waren explizite Mängel wie z.B. ein fehlendes ärztliches Attest oder auch mangelhafte Abfragen des Zentralen Melderegisters festzustellen, wodurch die Überprüfung aller in einer Wohngemeinschaft mit der Bewilligungswerberin bzw. dem Bewilligungswerber befindlichen Personen nicht gesichert war.

In sämtlichen Fällen der Akteneinschau wurden Strafregister- bzw. Bezirkskommissariatsabfragen durchgeführt. In Einzelfällen zeigte diese Abfrage behördliche Einträge, wonach durch die Mitarbeitenden der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe individuell beurteilt wurde, ob durch die dokumentierten Vergehen das Wohl eines Pflegekindes gefährdet sein könnte. Die Entscheidung wurde von der Sozialarbeiterin bzw. dem Sozialarbeiter, in manchen Fällen auch gemeinsam mit der Team- bzw. Fachbereichsleitung, getroffen. Einheitliche Entscheidungskriterien lagen diesbezüglich nicht vor. Zu bemerken war, dass auch im Umgang mit Strafregisterauszügen bei nichtösterreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern keine einheitliche Vorgehensweise erkennbar war. Lediglich bei einem Akt war ein Strafregisterauszug aus dem Ausland enthalten. Nach Aussagen der Fachbereichsleitung wurde die Vorlage eines Strafregisterauszuges aus dem Herkunftsland von der bereits bestandenen Aufenthaltsdauer der Bewerberin bzw. des Bewerbers in Österreich abhängig gemacht.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl in Verbindung mit der im Punkt 2.3.3 ausgesprochenen Empfehlung, die Vorgaben für die Eignungsbeurteilung aller Pflegeverhältnisse inhaltlich zu konkretisieren. Dabei sollten auch die verpflichtend vorzulegenden Unterlagen, die Durchführung von behördlichen Abfragen und die chronologische und nachvollziehbare Aktenführung in einheitlichen Vorgaben verschriftlicht werden.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wird die Vorgaben für die Eignungsbeurteilung im Rahmen von Handlungsleitlinien konkretisieren sowie vereinheitlichen (einschließlich der vorzulegenden Dokumente bzw. Unterlagen).

Empfehlung:

Weiters empfahl der StRH Wien, die erfolgten Prüfungshandlungen im Rahmen der Eignungsbeurteilung unter Beifügung der entscheidungsrelevanten Unterlagen vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wird die Prüfungshandlungen im Rahmen einer Eignungsüberprüfung in einer nachvollziehbaren und verbindlichen Ablaufbeschreibung vereinheitlichen sowie eine Checkliste betreffend die erforderlichen Unterlagen erstellen, um die Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit der Beurteilung zu gewährleisten.

6.1.7 Die Einschau zeigte weiters, dass nach einem positiven Abschluss der Eignungsüberprüfung den Pflegepersonen ohne Naheverhältnis zum Pflegekind eine Mitteilung über die Entscheidung der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sowie über die Vormerkung für die Vermittlung eines Pflegekindes mit 5-jähriger Gültigkeit übermittelt wurde. Im Zuge der Vermittlung wurde von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe eine amtliche Bestätigung mit der Ermächtigung zur Pflege und Erziehung des Pflegekindes ausgestellt. Letztgenannte Bestätigung kam auch bei der Vermittlung von Kindern mit

Naheverhältnis zur Pflegeperson sowie bei der Vermittlung von Kindern an Krisenpflegepersonen zur Anwendung. Bei Eignungsbeurteilungsverfahren, die negativ abgeschlossen wurden, teilte die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe diese Entscheidung den Pflegepersonen im Rahmen eines Gespräches mit.

In einigen Fällen kam es zu einem Abbruch der Eignungsbeurteilung, da das Interesse der Bewerberinnen bzw. Bewerber an der Übernahme eines Pflegekindes erloschen war. Als Gründe wurden u.a. familiäre oder berufliche Veränderungen genannt.

6.1.8 In den Fällen der Akteneinschau des StRH Wien zeigte sich, dass das Eignungsbeurteilungsverfahren von Pflegepersonen ohne Naheverhältnis zu den potenziell zu betreuenden Kindern bzw. von Krisenpflegepersonen ca. 6 bis 16 Monate dauerte. Zu bemerken war, dass sich das Verfahren z.B. aufgrund einer temporären Ausbildungsunterbrechung verzögern konnte. In vielen Fällen war bei Langzeitpflegepersonen mit Naheverhältnis zum Pflegekind das behördliche Verfahren bereits nach wenigen Monaten abgeschlossen, was auf eine abweichende Vorgehensweise zum bisher geschilderten Ablauf zurückzuführen war (s. Punkt 6.2.3).

6.2 Aus- und Fortbildung

6.2.1 Wie bereits im Punkt 6.1.1 erwähnt, stellte die Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung eine gesetzliche Voraussetzung für die Übernahme der Pflege und Betreuung eines Pflegekindes im Rahmen der Vollen Erziehung dar. Das WKJHG 2013 führte dazu näher aus, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger den Pflegepersonen als Vorbereitung für die Aufnahme eines Pflegekindes eine Ausbildung anzubieten hatte. Dafür waren entsprechende Ausbildungsangebote bereitzustellen, die Pflegepersonen auf die Bedeutung der Ausbildung hinzuweisen und der Besuch einer entsprechenden Einrichtung zu empfehlen.

Neben den Ausbildungsangeboten hatte der Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß dem WKJHG 2013 auch Fortbildungsangebote für Pflegepersonen bereitzustellen.

Gemäß dem Qualitätshandbuch war innerhalb der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe das Referat Adoptiv- und Pflegekinder für die Organisation der Aus- und Fortbildung von Pflegepersonen zuständig. Bei der vorbereitenden Ausbildung war eine Teilnahme für angehende Pflegepersonen ohne Naheverhältnis zum Kind, nicht aber für verwandte oder andere Personen mit einem vorher bestandenen Naheverhältnis, vorgesehen.

6.2.2 Laut dem vorgelegten Programm bestand die Ausbildung, welche im Rahmen des Eignungsbeurteilungsverfahrens zu absolvieren war, aus Grund- und Wahlmodulen sowie einem Vertiefungsseminar und umfasste insgesamt 50 Stunden. Die 7 Grundmodule widmeten sich Themen wie z.B. der Auseinandersetzung mit der Pflegeelternschaft, der Bedeutung der Herkunftsfamilien oder auch der Kooperation mit der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe. Bei den unterschiedlichen Wahlmodulen, in welchen z.B. die Pflege eines Kindes, die Gesprächsführung mit Kindern, Geschwisterkonstellationen

oder die Anstellungsmodelle für Pflegepersonen behandelt wurden, war die Teilnahme an mindestens 3 Veranstaltungen verpflichtend. Zum Ende des Eignungsbeurteilungsverfahrens war zudem ein 3-tägiges Vertiefungsseminar zur praktischen Vorbereitung auf die Aufnahme eines Pflegekindes vorgesehen.

Die einzelnen Schulungsveranstaltungen waren jeweils von einer Sozialarbeiterin bzw. einem Sozialarbeiter des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder oder eines Pflegekinderzentrums gemeinsam mit einer bereits längeren Zeit tätigen Pflegeperson sowie gegebenenfalls einer Fachexpertin bzw. einem Fachexperten zu leiten. Über die Teilnahme an den - für die Bewerberinnen bzw. Bewerber kostenfreien - Ausbildungsteilen waren Bestätigungen auszuhändigen.

Für die Vorbereitung auf die Krisenpflege lag ein eigenes Ausbildungskonzept mit 9 Modulen vor. Zudem war im ersten Jahr der Ausübung die Teilnahme an einer sogenannten Anfängerinnen- bzw. Anfängergruppe für Krisenpflegepersonen, in welcher 1-mal im Monat spezifische praxisorientierte Inhalte vermittelt werden sollten, vorgesehen.

Wie die Einschau zeigte, wurde die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen jeweils in den elektronischen und physischen Akten der sich im Eignungsbeurteilungsverfahren befindlichen, angehenden Pflegepersonen dokumentiert. Eine zentrale Erfassung aller durchgeführten Veranstaltungen, der Teilnehmenden sowie der Vortragenden erfolgte nicht, was eine diesbezügliche Auswertung verunmöglichte.

Eine vom Fachbereich Pflegekinder im Zuge der Einschau erstellte Übersicht zeigte für den Betrachtungszeitraum folgende durchgeführte Ausbildungsveranstaltungen:

Durchgeführte Ausbildungsveranstaltungen in den Jahren 2018 bis 2020

	2018	2019	2020
Grundmodule	63	63	64
Wahlmodule	31	34	10
Vertiefungsseminare	24	24	26

Tabelle 6: Durchgeführte Ausbildungsveranstaltungen in den Jahren 2018 bis 2020

Quelle: MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle 6 ersichtlich ist, war die Anzahl der durchgeführten Grundmodule und Vertiefungsseminare in den Jahren des Betrachtungszeitraumes annähernd gleich geblieben. Demgegenüber wurden bei den Wahlmodulen im Jahr 2020 deutlich weniger Veranstaltungen angeboten. Laut Auskunft der Fachbereichsleitung hätten bedingt durch die COVID-19-Pandemie zwischen März und Mitte Mai 2020 keine derartigen Veranstaltungen stattgefunden. Anschließend seien diese pandemiebedingt in reduzierter Gruppengröße bzw. z.T. online wieder angeboten worden.

Eine stichprobenweise Akteneinsicht des StRH Wien ergab, dass jene Bewerberinnen bzw. Bewerber für Langzeitpflege, für welche eine vorbereitende Ausbildung vorgesehen war, diese auch vollständig absolviert hatten.

Bei den Bewerberinnen bzw. Bewerbern für Krisenpflege zeigte sich, dass die nachgewiesenen Module z.T. aus der Ausbildung der Langzeitpflegepersonen und nicht aus einer spezifischen Krisenpflegeausbildung stammten. Wie die Fachbereichsleitung diesbezüglich mitteilte, hätte aufgrund der geringen Anzahl an Bewerberinnen bzw. Bewerbern für Krisenpflege in den Jahren des Betrachtungszeitraumes lediglich ein spezifischer Ausbildungszyklus stattgefunden. Die übrigen Interessentinnen bzw. Interessenten wären den jeweiligen Grundmodulen der Langzeitpflegeausbildung zugewiesen worden, wobei von den Vortragenden gegebenenfalls auf die Besonderheiten der Krisenpflege eingegangen worden sei. Die Wahlmodule sowie das Vertiefungsseminar wären nicht verpflichtend zu absolvieren gewesen.

6.2.3 Wie bereits im Punkt 6.2.1 beschrieben, waren für Pflegepersonen mit vorherigem Naheverhältnis zum Kind (Verwandte bzw. nahestehende Bezugspersonen) keine vorbereitenden Schulungen vorgesehen. Dies bestätigte sich im Rahmen der Einschau. So zeigte sich, dass verwandte Pflegepersonen grundsätzlich keine Ausbildung absolviert hatten. Bei Pflegeverhältnissen anderer dem Kind nahestehender Personen waren in wenigen Fällen Vertiefungsseminare besucht worden. Laut Auskunft der Fachbereichsleitung wären Pflegepersonen mit vorherigem Naheverhältnis zum Kind Schulungen zwar teilweise angeboten worden, die Teilnahme war jedoch nicht verpflichtend. Dazu war zu bemerken, dass gemäß dem WKJHG 2013 eine Ausbildung als Voraussetzung für die Eignungsbeurteilung galt und eine Ausnahme davon gesetzlich nicht vorgesehen war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, Überlegungen anzustellen, wie der gesetzlichen Vorgabe einer vorbereitenden Ausbildung für Pflegepersonen auch in Bezug auf Pflegepersonen mit vorherigem Naheverhältnis zum Kind entsprochen werden kann.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Unterbringung von Kindern bei ihren Verwandten bzw. nahen Angehörigen erfolgt oft schon durch die Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien, wenn den Kindern diese Personen vertraut sind, da dies aufgrund der Beziehung zu der Person kindgerechter ist und auch kein Krisenaufenthalt notwendig wird. Grundsätzlich können Verwandte auch bei Gericht die Obsorge beantragen und diese durch Beschluss des Gerichtes auch erhalten. Erfolgt die Unterbringung auf Basis einer Vollen Erziehung der Kinder- und Jugendhilfe, wird wie bei allen Pflegepersonen eine Eignungsüberprüfung durchgeführt. Da diese Gruppe von Pflegepersonen recht klein ist, wurden bisher vorbereitende, persönliche Gespräche geführt, um auf die meist doch sehr individuellen Betreuungssituationen gezielt eingehen zu können.

Das WKJHG beschreibt im § 40 Abs. 3 die Eignung von Pflegepersonen mit Bezug auf den § 43 Abs. 1 insofern, als dass die Eignung mit der Absolvierung der Ausbildung verbunden ist. Der § 43 Abs. 1 wiederum verpflichtet die Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Ausbildungen (Vorbereitungen) den Pflegepersonen im Rahmen der Eignungsüberprüfung anzubieten und ihnen eine Teilnahme zu empfehlen. Auch Verwandten bzw. nahen Angehörigen wird diese Teilnahme natürlich empfohlen.

Da die Ausbildung von Pflegepersonen im WKJHG sowohl im § 40 Abs. 3 als auch im § 43 Abs. 1 geregelt ist und die beiden Formulierungen missverständlich bzw. widersprüchlich erscheinen, wird die Wiener Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der nächsten Novelle des WKJHG eine entsprechende Klarstellung vornehmen.

6.2.4 In Bezug auf Fortbildungen zeigte die Einschau, dass das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder hierfür ein jährliches Fortbildungsprogramm für Adoptiv- und Pflegeeltern, welches diesen elektronisch zur Verfügung gestellt wurde, erstellte. Im Betrachtungszeitraum wurden jährlich zahlreiche Fortbildungen u.a. zu den Themen Pädagogik, Umgang mit der Herkunftsfamilie, Biographiearbeit, kindliche Entwicklung, die Lebenswelt eines Pflegekindes, Schule und Lernen, körperliche und psychische Gesundheit sowie rechtliche Aspekte rund um die Pflegschaft angeboten. Diese wurden größtenteils von externen Fachexpertinnen bzw. Fachexperten, und teilweise von Mitarbeitenden des Fachbereiches Pflegekinder, abgehalten. Bei Interesse konnten sich die Pflegepersonen bei der Kanzlei des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder anmelden. Darüber hinaus konnten angestellte

Pflegepersonen auch an Fortbildungen jenes Vereines, mit welchem die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe bzgl. der Anstellungen von Pflegepersonen kooperierte, teilnehmen (s. Punkt 7.3.5).

Der Fachbereich Pflegekinder stellte eine Auflistung der stattgefundenen Fortbildungen, nach Schuljahren eingeteilt, sowie die jeweilige Anzahl der Teilnehmenden zur Verfügung.

Durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen in den Jahren 2018 bis 2020

Fortbildungsjahr	Fortbildungsangebote	Teilnehmende
2017 - 2018	47	531
2018 - 2019	80	965
2019 - 2020	77	641
2020 - 2021	84	521

Tabelle 7: Durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen in den Jahren 2018 bis 2020

Quelle: MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, Darstellung: StRH Wien

Die Tabelle 7 zeigt, dass eine erhebliche Anzahl von Pflegepersonen an diesen Fortbildungen teilnahm, wobei sich die Teilnehmendenanzahl ab dem Jahr 2020 pandemiebedingt verringerte.

Die Akteneinschau in den Pflegekinderzentren ergab, dass eine Teilnahme an Fortbildungen der Pflegepersonen aus den Akten nicht ersichtlich war. Laut Auskunft der Teamleitungen der Pflegekinderzentren wären die absolvierten Fortbildungen im Rahmen der Pflegeaufsicht erfragt bzw. passend erscheinende Angebote empfohlen worden.

6.2.5 Der StRH Wien stellte fest, dass der Ausbildung von Pflegepersonen seitens des Fachbereiches Pflegekinder eine hohe Bedeutung beigemessen wurde. Zudem beurteilte er das vielfältige Fortbildungsangebot positiv. In Bezug auf die Dokumentation war jedoch kritisch anzumerken, dass keine strukturierte Erfassung der durchgeführten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erfolgte, sodass die diesbezüglichen Zahlen nur nach manueller Erhebung zur Verfügung gestellt werden konnten.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl eine strukturierte, auswertbare Dokumentation von Aus- und Fortbildungen sicherzustellen.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die EDV der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe hat vor geraumer Zeit in Aussicht gestellt, dass der Fachbereich Pflegekinder mittels eines in der Stadt Wien verwendeten Tools zur Terminanmeldung die Organisation der Aus- und Fortbildung vereinfachen können wird. Ob auch eine personenbezogene Auswertung über die besuchten Fortbildungen möglich sein wird, ist noch offen.

6.3 Krisenpflege

6.3.1 Laut dem Qualitätshandbuch war für die Dauer der Gefährdungsabklärung zunächst die Möglichkeit der Aufnahme des Kindes durch Verwandte bzw. andere nahestehende Bezugspersonen zu prüfen. War diese Ressource nicht vorhanden, war für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr eine Unterbringung in einer Krisenpflegefamilie vorgesehen. Diese sollte nicht länger als 8 Wochen dauern, da sich ein längerer Aufenthalt aufgrund der sich verfestigenden Bindung zwischen dem Kind bzw. den Kindern und den Krisenpflegepersonen problematisch auf eine Rückführung in die Herkunftsfamilie oder einen Wechsel in eine Langzeitpflegefamilie auswirken könnte.

Der Bedarf an einer Krisenpflegefamilie war von der Sozialarbeiterin bzw. dem Sozialarbeiter der jeweiligen Regionalstelle an das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder zu melden. Dieses hatte eine geeignete Krisenpflegeperson auszuwählen und unter Mitwirkung der Regionalstelle die Übergabe des Kindes an die Krisenpflegeperson zu organisieren. Innerhalb von 8 Wochen war die Gefährdungsabklärung in der Herkunftsfamilie durch die Regionalstelle abzuschließen. War keine unmittelbare Gefährdung gegeben und erschien eine adäquate Betreuung durch die Herkunftsfamilie möglich, hatte das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder die Rückübersiedlung des Kindes durchzuführen. Bei anhaltender Gefährdung war die Übernahme des Kindes in die Volle Erziehung in einer entsprechenden Langzeitpflegeform einzuleiten. Für diesen Übergang war ein Zeitrahmen von 4 Wochen vorgesehen.

6.3.2 Die Einschau zeigte, dass die Krisenunterbringung von Säuglingen und Kleinkindern je nach dem genauen Zeitpunkt der erforderlichen Herausnahme aus der Herkunftsfamilie unterschiedlich war. Innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe nahm die für die Herausnahme zuständige Sozialarbeiterin bzw. der zuständige Sozialarbeiter der Regionalstelle Kontakt mit dem Referat für Adoptiv- und Pflegekinder auf. Dieses organisierte die rasche Übernahme des Kindes durch eine Krisenpflegeperson. War aufgrund akuter Gefährdung eine Herausnahme außerhalb der o.a. Zeiten erforderlich, wurde das betreffende Kind von der Polizei in die Kleinkinder-Krisengruppe bzw. in die Mutter-Kind-Einrichtung der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe gebracht (s. Punkt 6.3.4). Am nächsten Arbeitstag organisierte das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder die Überstellung des Kindes zu einer Krisenpflegeperson.

Bei der Auswahl einer geeigneten Krisenpflegeperson sollten lt. Auskunft des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder möglichst die Bedürfnisse des konkreten Kindes bzw. der Kinder sowie die Ressourcen der Krisenpflegeperson bzw. Krisenpflegepersonen berücksichtigt werden. Aufgrund der knappen Kapazitäten sei jedoch eine Auswahlmöglichkeit nicht immer gegeben gewesen.

Die Krisenpflegeperson hatte innerhalb von 24 Stunden nach der Übernahme eines Kindes eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen und einen sogenannten Ankunftsbericht über den Zustand des Kindes an das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder zu übermitteln. In der Folge hatte sie jeweils im Vorfeld der regelmäßigen Krisengespräche zwischen dem Referat für Adoptiv- und Pflegekinder, der Regionalstelle und der Herkunftsfamilie einen Verlaufsbericht über den Gesundheitszustand, etwaige medizinische Behandlungen sowie die Entwicklung des Kindes zu erstellen. Eine weitere Aufgabe der Krisenpflegeperson war die Wahrnehmung der wöchentlichen Kontaktbesuche mit der Herkunftsfamilie, welche unter sozialarbeiterischer Begleitung im Referat für Adoptiv- und Pflegekinder stattfanden.

6.3.3 Die Dauer der Unterbringung eines Kindes in einer Krisenpflegefamilie war einerseits von der Dauer der Gefährdungsabklärung durch die Regionalstelle und andererseits - im Fall der Notwendigkeit der Übernahme in die Volle Erziehung - von der Vermittlung geeigneter Langzeitpflegepersonen abhängig.

Eine Auswertung über die Dauer der Krisenpflegeaufenthalte im Betrachtungszeitraum konnte - wie bereits im Punkt 3.1.3 kritisch angemerkt - von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe dem StRH Wien nicht zur Verfügung gestellt werden. Der StRH Wien nahm daher eine stichprobenweise Akteneinschau vor, wobei von 83 Aufenthalten von Kindern in der Krisenpflege die jeweilige Dauer erhoben wurde. In weiterer Folge bildete die Einschau in die erwähnten Akten auch die Grundlage für weitere in diesem Bericht getroffene Prüfungsfeststellungen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass in mehr als 60 % der Fälle die Kinder innerhalb der im Qualitätshandbuch definierten maximalen Gesamtdauer von 12 Wochen wieder zur Herkunftsfamilie zurückgeführt oder in eine Langzeitunterbringung vermittelt wurden. Bei weiteren rd. 30 % dauerte der Aufenthalt bis zu 6 Monate und in den wenigen übrigen Fällen zwischen 6 Monaten und 2 Jahren, wobei in 2 Fällen die Kinder von den Krisenpflegepersonen in die Langzeitpflege übernommen wurden.

Lange Aufenthaltsdauern in der Krisenpflege begründete das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder einerseits mit länger andauernden Gefährdungsabklärungen, mit Problemen bei der Vermittlung von Kindern zu Langzeitpflegefamilien und mit verzögerten Rückführungen von Kindern in deren jeweiliges Heimatland. Bei Kindern zwischen dem 2. und 3. Geburtstag wäre die oftmals längere Wartezeit auf eine geeignete Pflegefamilie bzw. einen Platz in einer Wohngemeinschaft mithilfe der Krisenpflege überbrückt worden.

Der StRH Wien betrachtete die Dauer der Krisenpflegeaufenthalte vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen auf die Rückführung bzw. Folgeunterbringung sowie die höhere finanzielle Abgeltung

der Krisenpflege gegenüber der Langzeitpflege (s. Punkt 7.1) kritisch. Ebenso waren hiedurch regelmäßig die knappen Ressourcen bei der Krisenpflege über längere Zeiträume gebunden und standen in dieser Zeit nicht für den vorgesehenen Zweck der Gefährdungsabklärung von Säuglingen und Kleinkindern zur Verfügung.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe im Sinn des Kindeswohles die Gründe für lange Aufenthaltsdauern in der Krisenpflege zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu setzen.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Aufenthaltsdauer von Kindern bei Krisenpflegeeltern ist einerseits von den individuellen Gefährdungssituationen und andererseits von strukturellen Rahmenbedingungen abhängig und dauert bei einigen Kindern länger als im Qualitätshandbuch formuliert. Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe führt in diesem Zusammenhang immer wieder Gespräche mit Vertreterinnen bzw. Vertretern von Schnittstellen (zuständige Botschaften, MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft etc.) zur Beschleunigung von Verfahren. Hinsichtlich des Bedarfes an einer weiteren Versorgung der Kinder, werden neben Werbemaßnahmen (um mehr Pflegeeltern zu gewinnen) auch andere Unterbringungsformen überlegt. So wurde die Anzahl der Kleinkinder-Wohngemeinschaften erhöht.

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe geht davon aus, dass - mit der geplanten Umsetzung einer neuen elektronischen Dokumentation-Applikation einschließlich erweiterter statistischer Auswertungsmöglichkeiten - künftig eine Analyse der entsprechenden Eckdaten zusätzliche Informationen liefern wird, um langen Krisenaufhalten noch gezielter entgegenwirken zu können.

6.3.4 Wie die Einschau weiters ergab, konnte der Bedarf an Krisenpflegeplätzen mit den vorhandenen Krisenpflegepersonen z.T. nicht gedeckt werden. Laut Auskunft des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder wäre bei Vollauslastung zunächst versucht worden, bei den Krisenpflegepersonen zusätzliche Kinder unterzubringen. Zudem wäre neuen Krisenpflegepersonen möglichst rasch, jeweils bereits wenige Tage nach dem positiven Abschluss ihres Eignungsbeurteilungsverfahrens, ein Kind vermittelt worden, was sich auch in der Akteneinschau des StRH Wien bestätigte. Waren sämtliche

Kapazitäten in der Krisenpflege ausgeschöpft, mussten auch unter 3-jährige Kinder in Krisenzentren der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe betreut werden.

Um eine solche, nicht altersgerechte Unterbringung zu vermeiden, richtete die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe im Juni 2019 die bereits erwähnte Kleinkinder-Krisengruppe mit 6 Plätzen ein. Zusätzlich konnte bei massiver Auslastung der Krisenpflegekapazitäten auf 2 Wohneinheiten der Mutter-Kind-Einrichtung mit insgesamt 4 Plätzen, welche temporär vorgehalten wurden, zurückgegriffen werden (s. Punkt 6.3.2).

6.3.5 Der StRH Wien hielt zum Thema Krisenpflege zunächst fest, dass die Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern in einer familiären Struktur während der Gefährdungsabklärung gegenüber einer Unterbringung in einem Krisenzentrum vorteilhaft erschien. Unabhängig davon war festzustellen, dass die Krisenpflege im WKJHG 2013 nicht explizit verankert war. Wie im Punkt 2.2 beschrieben, wurden Pflegekinder nach der Gesetzesdefinition von Pflegepersonen *„nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen“*. In weiterer Folge wurde zwischen Pflegeverhältnissen im Rahmen der Vollen Erziehung und den mit Bescheid zu genehmigenden privaten Pflegeverhältnissen differenziert.

Aus den im Rahmen der Prüfung eingesehenen Unterlagen und den Gesprächen mit den Verantwortlichen ging hervor, dass Krisenpflege für den Zeitraum der Gefährdungsabklärung vorgesehen war. Dies bedeutete, dass sie vorübergehend und vor der Entscheidung über eine Volle Erziehung eingesetzt wurde.

Der Fachbereich Recht der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe führte dazu aus, dass die Gesetzesdefinition *„nicht nur vorübergehend“* einschränkend zu interpretieren und darunter z.B. die Dauer eines kurzen Spitalsaufenthaltes zu verstehen wäre. Die befristete Dauer der Krisenpflege stünde dem nicht entgegen.

Nach Ansicht des StRH Wien war die in der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe etablierte Form der Krisenpflege nicht eindeutig unter die Gesetzesdefinition über Pflegekinder und Pflegepersonen zu subsumieren. Zudem zeigte ein Vergleich der Gesetzeslage mit den anderen Bundesländern, dass in 6 Bundesländern eine kurzfristige Krisenunterbringung in einem Familienverband außerhalb der Vollen Erziehung in den Landesgesetzen teilweise mit unterschiedlichen Bezeichnungen verankert war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, eine Verankerung der Krisenpflege im WKJHG 2013 zu erwirken.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Gruppe Recht der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe erstellt derzeit einen Entwurf für eine Novellierung des WKJHG 2013, der die Verankerung der Krisenpflege beinhaltet.

6.4 Vermittlung von Kindern in die Langzeitpflege

6.4.1 Gemäß dem WKJHG 2013 waren Säuglinge und Kleinkinder im Rahmen der Vollen Erziehung vorrangig bei Verwandten bzw. geeigneten Pflegefamilien unterzubringen. Bei der Vermittlung eines Kindes - unabhängig von dessen Alter - waren geeignete Pflegepersonen auszuwählen. Jede Vermittlung hatte dem Kindeswohl zu dienen und eine bestmögliche individuelle und soziale Entfaltung sicherzustellen. Die Beziehung zwischen dem Pflegekind und den Pflegepersonen sollte dem Verhältnis zu den leiblichen Eltern nahekommen. Die Aufnahme eines Pflegekindes war nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten, wobei auch Beratungshilfen einzurichten waren.

Laut dem Qualitätshandbuch hatte bei Kindern in Krisenunterbringung und anhaltender Gefährdung die fallführende Sozialarbeiterin bzw. der fallführende Sozialarbeiter der zuständigen Regionalstelle die Obsorgeberechtigten über die Notwendigkeit der Aufnahme des Kindes in Volle Erziehung aufzuklären. Im Anschluss war die Übertragung der Obsorge in Bezug auf die Pflege und Erziehung auf die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zu veranlassen. Dies konnte entweder durch Vereinbarung mit der Herkunftsfamilie oder mangels deren Zustimmung mittels Antrag beim zuständigen Bezirksgericht erfolgen.

Bei der Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien waren alle vorhandenen Informationen, welche im Hinblick auf die Prognose und Dauer der Unterbringung des Kindes dienlich waren, zu berücksichtigen. Die für ein konkretes Kind infrage kommende Pflegeperson bzw. kommenden Pflegepersonen waren über dessen Vorgeschichte zu informieren und auf die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Im nächsten Schritt hatte das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder unter Einbeziehung der zuständigen Regionalstelle das Kennenlernen der Pflegeperson bzw. Pflegepersonen, der Herkunftsfamilie und des Pflegekindes zu organisieren. Anschließend hatte das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder mit der Pflegeperson bzw. den Pflegepersonen eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen und eine Informationsmappe sowie den sogenannten Pflegeelternpass auszuhändigen.

Zeitnah nach der Vermittlung des Pflegekindes waren mit der Herkunftsfamilie und den Pflegeeltern die Rahmenbedingungen der Betreuung des Kindes, dessen voraussichtliche Dauer, die Übersiedlung des Kindes sowie die Kontaktbesuche zu vereinbaren und darüber ebenfalls eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Der Ablauf bei der Vermittlung von Kindern direkt nach der Geburt oder aus Wohngemeinschaften erfolgte situationsabhängig und wich daher üblicherweise vom Standardprozedere ab.

Mit der Vermittlung des Pflegekindes zu einer Pflegefamilie endete die Zuständigkeit des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder. Das regional zuständige Pflegekinderzentrum war ab diesem Zeitpunkt jedenfalls für die sozialarbeiterische Betreuung sowie die Pflegeaufsicht verantwortlich. Die Zuständigkeit für die Fallführung ging erst mit der rechtskräftigen gerichtlichen Übertragung der Obsorge an die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe bzw. 3 Monate nach der diesbezüglichen Zustimmung der Herkunftsfamilie von der Regionalstelle auf das Pflegekinderzentrum über.

6.4.2 Wie die Einschau zeigte, wurden die potenziellen Pflegepersonen bereits im Zuge der Eignungsbeurteilung vom Referat für Adoptiv- und Pflegekinder aufgefordert, mittels eines Formulars sogenannte Vermittlungskriterien bekannt zu geben. Dabei war etwa anzugeben, ob auch Geschwister vermittelt werden könnten und welche rechtlichen Unsicherheiten (z.B. fehlende Reisedokumente, erhöhte Wahrscheinlichkeit der Rückkehr zur Herkunftsfamilie), kulturelle Hintergründe und gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Kinder sie akzeptieren würden. In Bezug auf die Gesundheit wurde etwa die Möglichkeit der Vermittlung von Kindern mit schweren Erkrankungen (z.B. HIV, Hepatitis C), Beeinträchtigungen aufgrund von Alkohol- oder Drogenmissbrauch der Mutter, traumatischen Gewalterfahrungen oder auch körperlichen oder geistigen Behinderungen abgefragt. Nicht zuletzt wurde im Fragebogen im Hinblick auf das Kontaktbesuchsrecht auch auf die möglichen Problematiken der Herkunftsfamilie (z.B. Drogen- oder Alkoholsucht, körperliche oder psychische Erkrankungen) eingegangen.

Laut Auskunft der Fachbereichsleitung seien bei der Vermittlung von Pflegekindern einerseits die o.a. Faktoren maßgeblich gewesen. Um eine möglichst passende Vorauswahl an Pflegepersonen für ein konkretes Kind zu treffen, sei neben den formellen Ermittlungsschritten im Eignungsbeurteilungsverfahren insbesondere die zu absolvierende Ausbildung für die Beurteilung der Potenziale und Ressourcen der angehenden Pflegepersonen von entscheidender Bedeutung gewesen.

In den 30 Fällen der im Punkt 6.1.3 angeführten Stichprobe wurden die Pflegepersonen jeweils zeitnah nach ihrer positiven Eignungsbeurteilung zu einem Kennenlernen mit einem infrage kommenden Pflegekind eingeladen. Verliefen die ersten Kontakte positiv, wurde der konkrete Übersiedlungszeitpunkt gemeinsam mit der Krisenpflegefamilie, der Langzeitpflegefamilie und dem Referat für Adoptiv- und Pflegekinder abgestimmt. Diese Übergangsphase war in mehrere Einheiten aufgeteilt und steigerte sukzessive den Kontakt zwischen dem Kind und der Langzeitpflegefamilie, um die Trennung von der Krisenpflegefamilie zu erleichtern.

Die Akteneinschau des StRH Wien ergab weiters, dass die Zeitspanne von der Eignungsfeststellung der Pflegepersonen bis zur Vermittlung eines Pflegekindes zwischen 1 Monat und mehr als einem $\frac{1}{2}$ Jahr variierte. Zu bemerken war, dass die Vermittlung und nachfolgende Übersiedlung des Pflegekindes zur Pflegefamilie auch von deren Wünschen, Bedürfnissen bzw. Möglichkeiten abhängig waren.

Im Fall der Übernahme der Pflege und Erziehung durch Verwandte oder andere nahe Bezugspersonen waren seitens der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe in der Regel keine derartigen Maßnahmen im Hinblick auf die Übergangsphase zu setzen, da die betreffenden Kinder oftmals bereits längere Zeit - bis zu mehrere Monate - bei diesen Verwandten bzw. Bezugspersonen aufhältig waren.

Bei Geschwisterkindern wurde lt. Auskunft des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder versucht, eine gemeinsame Vermittlung zu ermöglichen, was jedoch aus unterschiedlichen Gründen, z.B. Wünsche der Pflegefamilie oder infolge gesundheitlicher Thematiken, oftmals nicht umsetzbar war. Bei der Verwandtenpflege war eine gemeinsame Betreuung von Geschwistern vermehrt erkennbar.

Zum Zeitpunkt der Vermittlung erhielten die Pflegepersonen eine „*Amtliche Bestätigung*“, welche sie zur gesetzlichen Vertretung des Kindes befähigte. In einzelnen Fällen der Stichprobe lag eine Kopie dieser Bestätigung nicht im Akt auf.

Empfehlung:

Da zur Ausstellung einer „*Amtlichen Bestätigung*“ keine schriftliche Regelung vorlag, empfahl der StRH Wien, das Qualitätshandbuch diesbezüglich zu ergänzen.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die vorgeschlagene Ergänzung wird im Zuge der Aktualisierungen im Qualitätshandbuch vorgenommen werden.

Wie bereits im Punkt 6.1.5 erwähnt, wurde seit dem Jahr 2021 kein gemeinsamer Hausbesuch durch das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder und das Pflegekinderzentrum mehr durchgeführt und dieser im Sinn eines ersten Kennenlernens durch ein gemeinsames Gespräch im Pflegekinderzentrum ersetzt. Die Einschau ergab, dass in 1 der 3 von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe vorgehaltenen Pflegekinderzentren die jeweils zuständige Sozialarbeiterin bzw. der zuständige Sozialarbeiter innerhalb von 3 Monaten nach der Vermittlung des Pflegekinds einen Hausbesuch durchführte. In den anderen beiden Pflegekinderzentren war ein Hausbesuch erst im Rahmen der jährlichen Pflegeaufsicht vorgesehen.

Empfehlung:

Um die Lebenssituation des Pflegekindes in der neuen Familie rasch beurteilen zu können, empfahl der StRH Wien, die standardmäßige Durchführung von Hausbesuchen zeitnah nach der Vermittlung von Pflegekindern, im Qualitätshandbuch zu verankern.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die vorgeschlagene Verankerung zeitnaher Hausbesuche nach der Vermittlung von Pflegekindern wird im Zuge der Aktualisierungen im Qualitätshandbuch erfolgen.

6.4.3 Insgesamt gewann der StRH Wien auf Grundlage der eingesehenen Akten den Eindruck, dass der Ablauf der Vermittlung von Pflegekindern in die Langzeitpflege, in welche mehrere Stellen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe involviert waren, strukturiert gestaltet war. Auch die geordnete und begleitete Übergangsphase von der Krisenpflege in die Langzeitpflege war positiv zu beurteilen. Hinsichtlich der Aktenführung in den Pflegekinderzentren war allerdings festzustellen, dass Unterlagen z.T. mehrfach oder gar nicht abgelegt waren, wodurch eine Übersicht über die relevanten Inhalte und Ereignisse deutlich erschwert war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, eine nachvollziehbare und effiziente Aktenführung sicherzustellen.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Leiterin des Fachbereiches Pflegekinder hat im Rahmen eines Teamleiterinnen- bzw. Teamleiter-Jour fixe die Führungskräfte darauf hingewiesen, auf die Einhaltung der Vorgaben zur Dokumentation zu achten und diese auch zu kontrollieren.

6.5 Begleitung der Pflegefamilien

6.5.1 In Bezug auf die Begleitung von Pflegefamilien war im WKJHG 2013 geregelt, dass Beratungshilfen für Pflegepersonen, Pflegekinder und Herkunftsfamilien anzubieten sowie Kontakte der Pflegekinder zu den leiblichen Eltern zu fördern waren.

Gemäß dem Qualitätshandbuch oblag den regional zuständigen Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern die begleitende Betreuung der Pflegefamilien. Dabei war insbesondere während der Eingewöhnungsphase von Pflegekindern eine intensive Unterstützung durch die Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter inkl. Hausbesuche vorgesehen. Ebenso hatten diese auch die ersten Kontakte zwischen der Pflegefamilie, dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie zu begleiten und die Entwicklung einer Vertrauensbasis zwischen den Beteiligten zu fördern, um künftig unbegleitete persönliche Kontakte zu ermöglichen.

Im Rahmen der Begleitung waren den Pflegepersonen auch nach der Eingewöhnungsphase regelmäßige und kontinuierliche Gespräche und Betreuung - besonders in schwierigen Entwicklungsphasen oder belastenden Situationen im Zusammenhang mit Kontakten zur Herkunftsfamilie - anzubieten. Zusätzlich waren sozialarbeiterisch begleitete „Pflegeelternrunden“ zu organisieren und die Pflegepersonen über regionale Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Zudem waren die Pflegepersonen bei Bedarf auch bei der Erlangung von Dokumenten (wie etwa eines Reisepasses oder einer Aufenthaltsbewilligung) für deren Pflegekinder zu unterstützen.

Mit dem Übergang der Fallführung von der Regionalstelle auf das Pflegekinderzentrum (s. Punkt 6.4.1) war Letzteres nunmehr auch für die sozialarbeiterische Betreuung der Herkunftsfamilie verantwortlich. Dabei stand die Förderung der Akzeptanz der Betreuung des Kindes in einer Pflegefamilie sowie die Information der Herkunftsfamilie über wichtige Ereignisse im Leben des Kindes im Vordergrund.

Für das den Pflegefamilien zur Verfügung zu stellende Pflegeelterncoaching war im Qualitätshandbuch keine konkrete Zuständigkeit festgelegt. Ebenso fand in diesem Regelwerk die sozialarbeiterische Begleitung von Krisenpflegepersonen durch das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder keine Erwähnung.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für diese beiden begleitenden Maßnahmen für Pflegepersonen transparent und nachvollziehbar im Qualitätshandbuch zu ergänzen.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Verantwortlichkeiten und der Ablauf des Pflegeeltern-coachings werden mit dem Fachbereich Psychologischer Dienst und Inklusion abgestimmt und in weitere Folge im Qualitätshandbuch schriftlich festgelegt. Auch die sozialarbeiterische Begleitung von Krisenpflegepersonen wird im Qualitätshandbuch ergänzt werden.

6.5.2 In einem weiteren Prüfungsschritt nahm der StRH Wien Einsicht in insgesamt 30 von den 3 Pflegekinderzentren geführten Pflegekinderakten, um einen Eindruck über die laufende Unterstützung und Beratung der Langzeitpflegefamilien durch diese Einrichtungen sowie die Kontaktbesuche mit den Herkunftsfamilien zu gewinnen.

Dabei zeigte sich, dass die Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter der Pflegekinderzentren die laufende Betreuung detailliert in der elektronischen Verlaufsdocumentation erfassten, welche vielfach auch ausgedruckt in den physischen Akten abgelegt war. Daraus ging zunächst hervor, dass in den ersten Monaten nach der Vermittlung eines Pflegekindes das jeweilige Pflegekinderzentrum die Begleitung der Pflegefamilie wahrnahm, während die noch fallführende Sozialarbeiterin bzw. der fallführende Sozialarbeiter der Regionalstelle weiterhin die Herkunftsfamilie betreute. In dieser Zeit herrschte z.T. reger Austausch zwischen den beiden Stellen. Mit dem Übergang der Fallführung auf das Pflegekinderzentrum übernahm dieses auch die Betreuung der Herkunftsfamilie.

Darüber hinaus war aus den Akten ersichtlich, dass die laufende Begleitung und Unterstützung in den Fällen der Stichprobe je nach den Bedürfnissen und Problematiken der jeweiligen Pflegefamilien bzw. Herkunftsfamilien unterschiedlich stark ausgeprägt war. So war in manchen Fällen, insbesondere bei sehr konfliktbehafteter Kommunikation mit den Herkunftsfamilien, schwierigen Eingewöhnungsphasen der Pflegekinder oder bei aufgetretenen Krisen, über einen längeren Zeitraum eine beinahe tägliche Befassung der fallführenden Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter dokumentiert. Dabei handelte es sich um persönliche und telefonische Gespräche mit den Pflegefamilien, den Herkunftsfamilien, Kindergärten bzw. Schulen, Freizeiteinrichtungen sowie bei Bedarf auch mit der MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft oder den Botschaften der Herkunftsländer der leiblichen Eltern.

In weniger problematischen Fällen beschränkten sich die Kontakte oftmals auf sporadische Telefongespräche und E-Mails z.B. über medizinische Belange, Themen im Zusammenhang mit dem Kindergarten oder Schulbesuch sowie die Übernahme von bestimmten Kosten für das Pflegekind durch die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe.

Auch im Zuge des jährlichen Hausbesuches im Rahmen der Pflegeaufsicht befragten die Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter der Pflegekinderzentren die Pflegepersonen standardmäßig über einen etwaigen Bedarf an zusätzlichen Unterstützungsleistungen. In der Folge wurden fallweise u.a. die „*Mobile Arbeit mit Familien*“ der Regionalstellen, Psychologinnen bzw. Psychologen oder auch Psychiaterinnen bzw. Psychiater hinzugezogen, worüber teilweise entsprechende Berichte bzw. Gutachten in den Akten abgelegt waren. Ebenso wurden Therapien bzw. externe Betreuungen ermöglicht oder auch Pflegeelterncoachings, welche vom Fachbereich „*Psychologischer Dienst und Inklusion*“ angeboten wurden, vermittelt.

6.5.3 Die durch die fallführenden Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter begleiteten Kontaktbesuche zwischen dem Pflegekind (in Begleitung der Pflegeperson bzw. Pflegepersonen) und der Herkunftsfamilie stellten eine weitere wesentliche Betreuungsmaßnahme dar. Sie waren, vorbehaltlich eines anderslautenden Gerichtsbeschlusses, ab der Aufnahme eines Kindes in eine Pflegefamilie auf 1 Stunde pro Monat in den Räumlichkeiten des regionalen Pflegekinderzentrums festgelegt. Hiefür standen in den Pflegekinderzentren jeweils 1 bis 3 Räume mit Sitzgelegenheiten und kindgerecht eingerichteten Spielecken mit unterschiedlichsten Spielsachen zur Verfügung. Die fallführende Sozialarbeiterin bzw. der fallführende Sozialarbeiter war in der Anfangsphase anwesend und wirkte unterstützend bei den Gesprächen zwischen den Pflegepersonen und Herkunftsfamilien sowie im Umgang mit dem Pflegekind mit.

Bei positiver Entwicklung konnte eine Überführung in eine selbständige Vereinbarung der Kontaktbesuche erfolgen. Verliefen die Kontakte wiederholt problematisch oder erschienen die Herkunftsfamilien regelmäßig nicht zu den vereinbarten Treffen, konnten die Kontaktbesuche durch die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe auch eingeschränkt werden. Wie die Akteneinschau zeigte, waren die Kontaktbesuchsvereinbarungen sehr unterschiedlich ausgestaltet. So hatten in den Fällen der Stichprobe etwa $\frac{2}{3}$ der Pflegekinder in unterschiedlichem Ausmaß regelmäßig Kontakte zu ihren Herkunftsfamilien, während bei den anderen keine oder nur sehr seltene Kontaktbesuche stattfanden. In den jeweiligen Verlaufsdocumentationen waren die Termine der begleiteten Kontaktbesuche sowie die Wahrnehmungen der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters bzgl. des Verhaltens aller Beteiligten dokumentiert.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden die Kontaktbesuche ab März 2020 teilweise ausgesetzt oder im Freien bzw. per Videotelefonie abgehalten.

6.5.4 In den Pflegekinderzentren Süd und West fanden darüber hinaus im Betrachtungszeitraum zunächst im Intervall von 2 bzw. 3 Wochen sogenannte „*Pflegeelternrunden*“ statt. Diese durch Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter begleiteten Treffen dienten in erster Linie dem Austausch der Pflegepersonen untereinander. Laut Auskunft der Teamleitungen war die Teilnahme an diesen Treffen unterschiedlich stark, wobei das Pflegekinderzentrum West mit regelmäßig etwa 25 Personen die höchste Teilnehmendenanzahl verzeichnete. Im Pflegekinderzentrum Nord wurden im Betrachtungszeitraum hingegen aus Ressourcengründen keine „*Pflegeelternrunden*“ angeboten.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden Gruppenangebote ab Mitte März 2020 bis auf weiteres eingestellt. Bis zur Einschau im 1. Quartal 2022 wurden diese nicht wieder aufgenommen. Zur gleichen Zeit bereitete die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe ein spezifisches Gruppenangebot für Verwandtenpflegepersonen vor.

Empfehlung:

Um einen strukturierten Austausch zwischen den Pflegepersonen zu gewährleisten, empfahl der StRH Wien, die „Pflegeelternrunden“ wieder aufzunehmen und die Weiterentwicklung in Richtung spezifischer Gruppenangebote voranzutreiben.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Seit Frühling 2022 werden (wieder) in allen Pflegekinderzentren Pflegeelterngruppen angeboten. Sie werden regelmäßig, mindestens monatlich, durchgeführt.

6.5.5 Bei den im Rahmen der Prüfung geführten Gesprächen in den Pflegekinderzentren gaben die Teamleitungen dem StRH Wien gegenüber zudem an, dass mit der vorhandenen Personalausstattung eine Begleitung, wie sie im Qualitätshandbuch festgelegt war, nur bedingt zu bewältigen gewesen wäre.

So hätten etwa eine anfängliche, engmaschige Betreuung mit häufigeren Hausbesuchen bei den Pflegefamilien oder regelmäßige Gespräche mit den Herkunftsfamilien zur Stärkung der Akzeptanz der Fremdbetreuung aus Ressourcengründen oftmals nicht erfolgen können. Auch Gruppenveranstaltungen wären z.T. nicht angeboten worden, da dies zu viele Ressourcen gebunden hätte. Abgesehen von der Situation in den Pflegekinderzentren wäre es im Betrachtungszeitraum auch aufgrund der vorhandenen Kapazitäten im Bereich der Psychologinnen bzw. Psychologen und der „*Mobilen Arbeit mit Familien*“ oftmals zu langen Wartezeiten auf solche Betreuungen gekommen.

6.5.6 Für die Begleitung der Krisenpflegepersonen war eine Gruppe von Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder zuständig. Wie die Gespräche mit den Mitarbeitenden dieses Bereiches ergaben, umfasste diese eine intensive Unterstützung bei diversen Thematiken während der Aufenthalte von Krisenpflegekindern. Insbesondere wäre auch im Rahmen der wöchentlichen Besuchskontakte zwischen dem Kind und der Herkunftsfamilie die Möglichkeit für die Krisenpflegeperson eingeräumt gewesen, aktuelle Themen und Probleme zu besprechen und gemeinsam Lösungen zu finden.

Ergänzend dazu fanden auch im Bereich der Krisenpflege im Betrachtungszeitraum grundsätzlich regelmäßig begleitete Gruppenangebote zum Austausch zwischen den Krisenpflegepersonen sowie zur gezielten Informationsweitergabe statt, welche ab März 2020 COVID-19 bedingt zunächst eingestellt und danach z.T. mit eingeschränkter Teilnehmendenanzahl angeboten wurden.

6.5.7 Im Jahr 2021 führte die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe eine Befragung der Pflegepersonen zu unterschiedlichen Themen durch. Im Zuge dessen wurde auch die Zufriedenheit der Langzeitpflegepersonen mit den Unterstützungsleistungen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe abgefragt. Daraus ging hervor, dass etwa die Gesprächsbasis mit den zuständigen Mitarbeitenden der Sozialarbeit und deren Erreichbarkeit, die Kontaktbesuchsbegleitung sowie die Unterstützung bei Problemen mit dem Pflegekind bzw. im Umgang mit der Herkunftsfamilie sehr gut bzw. gut bewertet wurden. Am schlechtesten bewertet wurden die Hilfe bei Behördenwegen und finanziellen Angelegenheiten, die Unterstützung bei Problemen betreffend Kindergarten und Schule, das Pflegeelterncoaching und die psychologische Beratung sowie die Übermittlung von Informationen über das Pflegekind.

Die Krisenpflegepersonen bewerteten insbesondere die Gruppenangebote für Krisenpflegepersonen, die Unterstützung im Umgang mit den Herkunftsfamilien, die Verfügbarkeit und Gesprächsbasis mit den zuständigen Mitarbeitenden der Sozialarbeit sowie die Fortbildungsangebote am besten. Hingegen wurde die Unterstützung bei finanziellen Angelegenheiten sowie bei Behördenwegen ebenfalls als nicht befriedigend wahrgenommen.

Zum Zeitpunkt der Einschau waren auf Grundlage dieser Ergebnisse zwar einzelne Vorhaben in Planung, jedoch noch keine konkreten Maßnahmen umgesetzt worden. Zu den Themen finanzielle Angelegenheiten sowie Behördenwege erläuterte die Fachbereichsleitung, dass sich die negativen Bewertungen großteils auf Verfahren außerhalb des Kompetenzbereiches der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wie z.B. die Zuerkennung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld sowie die Ausstellung von Personaldokumenten, bezogen hätten.

6.5.8 Der StRH Wien erachtete sowohl die adäquate, bedarfsgerechte Begleitung von Pflegefamilien als auch die Arbeit mit den Herkunftsfamilien als kritische Faktoren für eine förderliche Beziehung zwischen Pflegekind, Pflegeperson bzw. Pflegepersonen und Herkunftsfamilie und somit eines beständigen Pflegeverhältnisses. Eine solche erschien jedoch aufgrund der Organisation und des Personaleinsatzes innerhalb des Fachbereiches Pflegekinder (s. Punkt 5.2.2) und auch der Kapazitäten anderer Unterstützungsangebote der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe nicht durchgängig gegeben.

Empfehlung:

Aufgrund der großen Bedeutung beständiger Pflegeverhältnisse empfahl der StRH Wien, die Unterstützungsangebote der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe für Pflegepersonen, Pflegekinder und Herkunftsfamilien gesamthaft zu evaluieren und gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Der Abteilungsleiter der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe hat am 30. November 2022 2 Führungskräften (der Leiterin des Fachbereiches Pflegekinder und der stellvertretenden Leiterin des Fachbereiches Psychologischer Dienst und Inklusion) den Projektauftrag „Unterstützungsmöglichkeiten für Pflegeeltern“ erteilt. Im Rahmen dieses Projektes sollen die Bedarfe analysiert und Empfehlungen für zielgerichtete Unterstützungsmaßnahmen erarbeitet werden. Bereits Ende März 2023 sollen Ergebnisse vorliegen.

6.6 Pflegeaufsicht

6.6.1 Das WKJHG 2013 führte zum Thema Pflegeaufsicht aus, dass diese in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens 1-mal jährlich zu erfolgen hatte. Die Aufsicht hatte insbesondere den Kontakt zum Pflegekind, den Zutritt zu dessen Aufenthaltsräumen sowie die Vornahme von Ermittlungen über dessen Lebensverhältnisse zu umfassen, um sich vom Wohl und der bestmöglichen Entwicklung des Pflegekindes zu überzeugen.

Das Qualitätshandbuch führte zudem aus, dass die Pflegeaufsicht entsprechend zu dokumentieren, ein Pflegeaufsichtsbericht zu erstellen und der jeweils leitenden Sozialarbeiterin bzw. dem leitenden Sozialarbeiter vorzulegen war. Das Ende der Pflegeaufsicht war mit der Volljährigkeit des Pflegekindes bzw. mit der Übertragung der Obsorge auf die Pflegeperson bzw. Pflegepersonen festgelegt.

6.6.2 Der StRH Wien führte ergänzend zu seiner Akteneinsicht Gespräche mit den Teamleitungen der Pflegekinderzentren. Insgesamt zeigte sich, dass die Pflegeaufsicht in der Regel im Rahmen von Hausbesuchen durch fallführende Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter der Pflegekinderzentren abgewickelt wurde. In manchen Fällen der Stichprobe hatten jedoch nicht jährlich Hausbesuche stattgefunden. Die geprüfte Stelle führte dazu aus, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie ab März 2020 Hausbesuche teilweise entfallen wären und die Pflegeaufsicht stattdessen in Form von Treffen im Freien bzw. telefonisch stattgefunden hätten.

Die Dokumentation erfolgte in Pflegeaufsichtsberichten und in der elektronischen Verlaufsdocumentation. Themen der Pflegeaufsicht waren die aktuelle Situation und Entwicklung des Pflegekindes, die Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie, die Situation der Pflegefamilie und eine etwaige Unterstützung in der Pflege und Erziehung. Abschließend führte die jeweilige Sozialarbeiterin bzw. der jeweilige Sozialarbeiter eine Analyse der aktuellen Situation durch und setzte gegebenenfalls daraus resultierende Handlungsschritte. Zu bemerken war, dass in den Fällen der Stichprobe die Überprüfung anhand der gesetzlich vorgesehenen Kriterien, wie der Kontakt zum Pflegekind und der Zutritt zu dessen Aufenthaltsräumen, teilweise nicht aus den Pflegeaufsichtsberichten hervorging. Ebenso fehlten wesentliche Eckdaten, wie z.B. Zeit und Ort der Amtshandlung sowie anwesende Personen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe eine konsequente Durchführung von Hausbesuchen sicherzustellen und die wesentlichen Eckdaten der Amtshandlung in den standardisierten Pflegeaufsichtsberichten zu dokumentieren.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Leiterin des Fachbereiches Pflegekinder hat im Rahmen eines Teamleiterinnen- bzw. Teamleiter-Jour fixe die Führungskräfte darauf hingewiesen, dass die Durchführung eines Hausbesuches im Rahmen der Pflegeaufsicht verbindlich ist. Das für diesen Arbeitsvorgang geltende Formular wird um die wesentlichen Eckdaten ergänzt.

6.6.3 Die Einschau zeigte weiters, dass in zahlreichen Fällen von den Pflegepersonen sogenannte Entwicklungsberichte über die Pflegekinder verfasst wurden, welche auch in den Akten abgelegt waren. Diese beinhalteten eine Beschreibung der Entwicklung des Sozialverhaltens, der Freizeitgestaltung und der Bildung des Pflegekindes, der Situation der Pflegefamilie sowie des Kontaktes zur Herkunftsfamilie. In dem standardisierten Formular bestand auch die Möglichkeit die Sichtweise des Pflegekindes darzustellen.

In einigen Fällen fiel auf, dass die Inhalte der von den Pflegepersonen verfassten Entwicklungsberichte als Situationsbeschreibungen in die Pflegeaufsichtsberichte übernommen wurden. Dadurch war unklar, ob sich die fallführende Sozialarbeiterin bzw. der fallführende Sozialarbeiter tatsächlich selbst ein Bild über die Situation der Pflegefamilie verschafft hatte.

Empfehlung:

Da weder zu den Entwicklungsberichten noch zu den Pflegeaufsichtsberichten schriftliche Regelungen vorlagen, empfahl der StRH Wien, entsprechende Vorgaben zu erstellen.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen betreffend Entwicklungsbericht und Pflegeaufsichtsbericht werden im Zuge der Überarbeitung des Qualitätshandbuches erfolgen.

6.6.4 In Bezug auf die jährlich zu erfolgende Pflegeaufsicht erhob der StRH Wien, dass die jeweilige Teamleitung des Pflegekinderzentrums die diesbezüglichen Termine den Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern vorgab. Die Evidenzhaltung der Pflegeaufsichtstermine war durch das interne Softwaresystem in technischer Hinsicht sichergestellt. Die Akteneinschau zeigte, dass das vorgesehene Intervall im Großteil der Fälle der Stichprobe eingehalten wurde. Vereinzelt wurden die Termine jedoch um bis zu einige Monate überschritten. Als Gründe für diese Terminüberschreitungen wurden Personalengpässe und Verzögerungen z.B. durch offene Gerichtsverfahren genannt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, durch geeignete Maßnahmen die regelmäßige Durchführung der mindestens 1-mal jährlich zu erfolgenden Pflegeaufsicht sicherzustellen.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Leiterin des Fachbereiches Pflegekinder hat im Rahmen eines Teamleiterinnen- bzw. Teamleiter-Jour fixe die Führungskräfte auf die regelmäßig durchzuführende Pflegeaufsicht hingewiesen.

6.6.5 Aus der Akteneinschau ging weiters hervor, dass grundsätzlich eine fallführende Sozialarbeiterin bzw. ein fallführender Sozialarbeiter durchgängig und alleine für die Begleitung und Pflegeaufsicht der Pflegefamilie zuständig war. Daher wurde die Betreuung weitgehend durch diese Person wahrgenommen.

Der StRH Wien beurteilte die dauerhafte und alleinige Fallzuständigkeit inkl. der Pflegeaufsicht ausschließlich bei einer bzw. einem Mitarbeitenden als kritisch und erkannte ein Verbesserungspotenzial in Bezug auf die Gewährleistung einer langfristigen Objektivität.

Empfehlung:

Der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wurde empfohlen, organisatorische Maßnahmen für eine wirksame und unabhängige Pflegeaufsicht bzw. Fallführung zu setzen, um das Kindeswohl sicherzustellen.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wird Überlegungen zur Erhöhung der Objektivität, insbesondere betreffend die Pflegeaufsicht, anstellen. Derzeit ist eine Kontrolle durch die Führungskräfte des Fachbereiches Pflegekinder gegeben, sie kontrollieren alle Pflegeaufsichtsberichte.

6.6.6 Die Einschau hinsichtlich der Krisenpflege ergab, dass für diesen Bereich im Qualitätshandbuch keine Festlegungen über die Pflegeaufsicht getroffen wurden. Laut Auskunft des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder führten die zuständigen Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter mit der Pflegeperson 1-mal jährlich ein sogenanntes Reflexionsgespräch über den Verlauf der Krisenpflegeaufenthalte durch.

6.7 Beendigung von Pflegeverhältnissen

6.7.1 Pflegeverhältnisse endeten grundsätzlich mit dem 18. Geburtstag der Kinder. In begründeten Fällen konnte darüber hinaus die Betreuung bei Pflegepersonen im Rahmen der gesetzlich definierten Hilfen für junge Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr fortgesetzt werden.

6.7.2 Wie im Punkt 3.1 beschrieben, wurden im Betrachtungszeitraum jährlich rd. 88 Pflegeverhältnisse beendet. Mit Ausnahme der Volljährigkeit konnte die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe keine Beendigungsgründe auswerten.

Aus der Akteneinsicht und den Interviews mit den Mitarbeitenden ging hervor, dass es zahlreiche unterschiedliche Gründe für Beendigungen gab, die von einer Beendigung der Gefährdungssituation in der Herkunftsfamilie bis zu einer Überforderung der Pflegeperson bzw. Pflegepersonen reichten. Dementsprechend kam es in wenigen Fällen zu einer Rückkehr in die Herkunftsfamilie, in einzelnen

Fällen zu einer Vermittlung in eine andere Pflegefamilie und in einigen Fällen zu einer institutionellen Unterbringung des Kindes.

Der StRH Wien erachtete die Kenntnis über die Gründe für vorzeitige Beendigungen von Pflegeverhältnissen als wesentliche Information zur Steuerung von Ressourcen sowie zur Hebung von Verbesserungspotenzialen der Organisation und verwies diesbezüglich auf die im Punkt 3.1.3 ausgesprochene Empfehlung zur Verbesserung des Berichtswesens.

6.8 Pflegekinder in Bundesländern

6.8.1 Wie im Punkt 3.1 beschrieben, waren im Betrachtungszeitraum rd. 42 % der Wiener Pflegekinder außerhalb von Wien untergebracht. Davon entfiel der überwiegende Anteil auf Pflegeverhältnisse in Niederösterreich, gefolgt von Burgenland und Oberösterreich. In den übrigen Bundesländern gab es nur vereinzelt Pflegekinder aus Wien. In sehr geringem Umfang waren auch grenzüberschreitende Pflegeverhältnisse gegeben. Diese Pflegeverhältnisse traten lt. Auskunft der Fachbereichsleitung zu meist durch Übersiedlungen von Pflegefamilien in das benachbarte Ausland ein.

Aus den Gesprächen mit den Verantwortlichen und der Einschau des StRH Wien ging hervor, dass die Anzahl der Wiener Pflegekinder die Anzahl der Wiener Pflegepersonen bei Weitem überstieg, worin vielfach die Unterbringung von Pflegekindern in anderen Bundesländern begründet war. Das Ziel der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, die Pflege und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr möglichst in Familienverbänden zu gewährleisten, konnte daher bislang nur unter Hinzuziehung von Ressourcen außerhalb der eigenen Landesgrenzen erreicht werden. Zu bemerken war, dass die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich bestrebt war, Pflegeverhältnisse vermehrt in Wien zu erwirken. Ein vom Referat Controlling und Interne Revision erstellter Langzeitvergleich zeigte, dass nach einer langen Phase, in der ein Großteil der Kinder in anderen Bundesländern untergebracht war, seit dem Jahr 2013 die Betreuung innerhalb von Wien anteilmäßig überwog und seither auch kontinuierlich zunahm.

In der Krisenpflege betreuten im Betrachtungszeitraum eine geringe Anzahl an Krisenpflegepersonen aus Niederösterreich bzw. dem Burgenland im Durchschnitt jährlich 30 Kinder aus Wien.

Fälle, in denen Kinder aus anderen Bundesländern bei Pflegepersonen in Wien lebten, waren hingegen selten. Hierbei handelte es sich z.T. um Verwandtenpflegeverhältnisse, bei denen der Kinder- und Jugendhilfeträger eines anderen Bundeslandes die Pflege und Erziehung an in Wien lebende nahe Angehörige übertragen hatte. Ebenfalls kam es zu dieser Situation, wenn eine Pflegefamilie aus einem anderen Bundesland ihren Wohnsitz nach Wien verlegte.

6.8.2 Bei bundesländerübergreifenden Pflegeverhältnissen waren jeweils 2 Landesgesetze und 2 Behörden für das Pflegeverhältnis maßgeblich. Die Behördenzuständigkeit für die Eignungsbeurteilung der Pflegepersonen war von deren Hauptwohnsitz abhängig. Die Zuständigkeit für die Pflegekinder ergab sich im Regelfall aus dem Hauptwohnsitz der Herkunftsfamilie. Die für diesen Ort zuständige

Behörde war mit der Vollen Erziehung des Kindes betraut und übertrug nach Abstimmung mit jener Behörde, die für die jeweilige Pflegeperson zuständig war, die Pflege und Erziehung für das Pflegekind dieser Person. Ein Zuständigkeitswechsel des Kinder- und Jugendhilfeträgers trat mit der Übersiedlung des Kindes in ein anderes Bundesland nicht ein, da dieser bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes im Fall einer Erziehungshilfe, zu der die Volle Erziehung zählte, gemäß WKJHG 2013 nicht vorgesehen war. Infolge blieb die Volle Erziehung in Form der Fallführung und Kostenübernahme sowie die Zuständigkeit für die Herkunftsfamilie, z.B. in Bezug auf das Kontaktrecht, bei der für das Kind ursprünglich zuständigen Behörde. Die für die Pflegeperson örtlich zuständige Behörde nahm hingegen die Pflegeaufsicht wahr.

6.8.3 Gemäß dem Qualitätshandbuch hatten bei Kindern, die in den Bundesländern von Pflegeeltern betreut wurden, die Mitarbeitenden des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder den Pflegeaufsichtsbericht der Bezirkshauptmannschaft an die fallführende Sozialarbeiterin bzw. den fallführenden Sozialarbeiter weiterzuleiten.

Ebenso war verschriftlicht, dass die Teilnahme der fallführenden Sozialarbeiterin bzw. des fallführenden Sozialarbeiters an Hilfeplangesprächen bzw. Fallverlaufskonferenzen in den Bundesländern aus fachlicher Sicht für wichtig erachtet wurde, um den Kontakt zum Pflegekind aufrechtzuerhalten und dessen Lebensumfeld zu kennen. Nach Maßgabe personeller Kapazitäten sollten daher die zuständigen Mitarbeitenden der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe an diesen Gesprächen teilnehmen. Sofern dies nicht möglich war, waren andere Formen der Kommunikation zu suchen, die die oben beschriebenen Ziele in einem möglichst hohen Ausmaß gewährleisten und der fallführenden Sozialarbeiterin bzw. dem fallführenden Sozialarbeiter die weitere Gestaltung des Hilfeprozesses ermöglichen sollten.

6.8.4 Der StRH Wien ermittelte im Zuge der Einschau auch die Zuständigkeiten und Abläufe der bundesländerübergreifenden Pflegeverhältnisse und stellte nachfolgend insbesondere die Unterschiede zu den Standardabläufen dar.

Die diesbezüglichen Zuständigkeiten innerhalb der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe teilten sich zum Zeitpunkt der Einschau das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder und die Pflegekinderzentren. Das Referat war im Wesentlichen für die Kontakte zu den Pflegepersonen aus den Bundesländern zuständig. In diesen Bereich fielen zunächst die Bearbeitung der Bewerbungen für Wiener Pflegekinder, die Information der künftigen Pflegepersonen und das Einholen des Einverständnisses des örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Vermittlung eines Wiener Pflegekindes an die jeweilige Pflegeperson. Ebenso waren Mitarbeitende des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder in die Vermittlung des Pflegekindes involviert.

Die Pflegekinderzentren übernahmen ebenso wie im Standardablauf (s. Punkt 6.4.1) ab der rechtskräftigen gerichtlichen Übertragung der Obsorge an die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe bzw. 3 Monate nach der Zustimmung der Herkunftsfamilie zur Vollen Erziehung die Fallführung von der jeweils

zuständigen Regionalstelle. Im Unterschied zum Standardablauf waren die Pflegekinderzentren allerdings nicht mit der Pflegeaufsicht betraut. Diese sollte von den örtlich zuständigen Behörden im jeweiligen Bundesland erfolgen. Die Anforderung der Wahrnehmung der Pflegeaufsichten sowie die Evidenzhaltung der Termine oblagen dem Referat für Adoptiv- und Pflegekinder. Die von den Behörden der Bundesländer übermittelten Pflegeaufsichtsberichte wurden vom Referat für Adoptiv- und Pflegekinder dann den fallführenden Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern der Pflegekinderzentren zugesandt. Die Aufgaben der Pflegekinderzentren umfassten im Wesentlichen die Durchsicht dieser Berichte sowie etwaige Kontakte zu den Herkunftsfamilien der Pflegekinder.

Bei bundesländerübergreifenden Zuständigkeiten wurden die Kontaktbesuche grundsätzlich nicht von Mitarbeitenden der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, sondern von privaten Vereinen im Auftrag der regional zuständigen Behörden begleitet. Sofern keine Kontakte durch die Herkunftsfamilien stattfanden, beschränkte sich die Fallführung in den Pflegekinderzentren im Wesentlichen auf die Führung der Akten, während ein persönlicher Kontakt zum Pflegekind und zur Pflegeperson nicht bestand.

6.8.5 Die im Qualitätshandbuch aus fachlicher Sicht als wichtig erachtete Teilnahme der fallführenden Sozialarbeiterin bzw. des fallführenden Sozialarbeiters an Hilfeplangesprächen bzw. Fallverlaufskonferenzen in den Bundesländern konnte im Zuge der Einschau nicht erkannt werden. Andere Formen der Kommunikation, die lt. Vorgaben alternativ dazu möglich waren, um den Kontakt zum Pflegekind aufrechtzuerhalten, das Lebensumfeld des Kindes zu kennen und die weitere Gestaltung des Hilfeprozesses zu ermöglichen, wurden lediglich vereinzelt beschrieben. Dazu zählten Fallverlaufskonferenzen in den Räumlichkeiten der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe oder vereinzelt telefonische Gespräche bzw. E-Mails mit Pflegepersonen oder Mitarbeitenden der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger.

Wie im Punkt 6.8.2 beschrieben, waren die für den Wohnsitz der Pflegepersonen jeweils zuständigen Behörden für die jährliche Pflegeaufsicht verantwortlich. Interviews des StRH Wien mit den Mitarbeitenden der zuständigen Stellen in der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sowie eine Einschau in die Terminevidenzen zeigten, dass die Pflegeaufsichten von den Behörden der Bundesländer in zahlreichen Fällen nicht in den vorgeschriebenen Abständen durchgeführt bzw. gemeldet wurden. Aufgrund der Art der Evidenzführung konnten die erhaltenen bzw. ausständigen Pflegeaufsichtsberichte des Betrachtungszeitraumes nicht gesamt ausgewertet werden. Wie eine Auswertung zu einem Stichtag Anfang des Jahres 2022 zeigte, waren in der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zu diesem Zeitpunkt insgesamt 478 Pflegeverhältnisse von Wiener Kindern in anderen Bundesländern und 7 im Ausland dokumentiert. Hiebei war anzumerken, dass die Anzahl der Pflegeaufsichten in den Bundesländern stark von der im Punkt 3.1 dargestellten Summe der Pflegeverhältnisse in den Bundesländern abwich. Es war daher davon auszugehen, dass bei zahlreichen in anderen Bundesländern befindlichen Wiener Pflegekindern keine Kenntnis über die getätigten Pflegeaufsichten bestand. Bei den dokumentierten Pflegeaufsichten war festzustellen, dass in rd. 40 % der Fälle vor über 1 Jahr der letzte Pflegeaufsichtsbericht an die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe übermittelt worden war. In einigen Fällen war dokumentiert, dass die letzte Pflegeaufsicht vor über 3 Jahren stattgefunden hatte.

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe erläuterte dazu, dass in vielen Fällen Aufsichtsberichte urgirt und teilweise auch Amtshilfeersuchen zur Abhaltung von Pflegeaufsichten gestellt worden wären. Weitere Maßnahmen - wie etwa die Wahrnehmung der Pflegeaufsichten durch Mitarbeitende der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe in anderen Bundesländern bzw. im Ausland - wären jedoch auch bei andauernder Säumigkeit der zuständigen Behörden nicht in die Wege geleitet worden.

Insgesamt zeigte sich, dass bei bundesländerübergreifenden sowie grenzüberschreitenden Pflegeverhältnissen die bisher gesetzten Maßnahmen nicht ausreichten, um die gesetzlich verpflichtende jährliche Pflegeaufsicht sicherzustellen. Ebenso erschien die diesbezügliche, zum Zeitpunkt der Einschau praktizierte Art der Fallführung seitens der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe nicht geeignet, den Kontakt zu den Pflegekindern aufrechtzuerhalten, deren Lebensumfeld zu kennen und die weitere Gestaltung der Hilfeprozesse zu ermöglichen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die Vorgehensweise bei bundesländerübergreifenden sowie grenzüberschreitenden Pflegeverhältnissen grundsätzlich neu zu strukturieren, die jährlichen Pflegeaufsichten für alle Wiener Pflegekinder sicherzustellen und diese auch entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wird konsequenter die Pflegeaufsichtsberichte über Wiener Pflegekinder im Bundesland urgieren und wieder vermehrt an Fallverlaufskonferenzen teilnehmen. Angemerkt wird, dass aufgrund der gültigen Rechtslage (Landesgesetzgebung) die Einflussnahme Wiens in die Abläufe eines anderen Bundeslandes eingeschränkt ist.

7. Finanzielle Abgeltungen für Pflegepersonen

7.1 Pflegekindergeld

7.1.1 Gemäß dem WKJHG 2013 gebührte Pflegepersonen zur Durchführung der Vollen Erziehung auf Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten Pflegekindergeld. Über den Antrag war bescheidmäßig zu entscheiden. Das Pflegekindergeld war nach Richtsätzen zu bemessen. Diese waren so anzusetzen, dass damit der monatliche Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege,

Schulartikeln, anteiligen Wohnungs- und Energiekosten sowie der Aufwand für eine altersgemäß gestaltete Freizeit gedeckt war. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Richtsätze bei erhöhtem Bedarf zu überschreiten. Dieser war insbesondere bei Verhaltensstörungen, Krankheiten, Behinderungen sowie zur Förderung besonderer Begabungen des Pflegekindes gegeben. Sonderleistungen konnten für Sachaufwand sowie für die kurzfristige Übernahme eines Pflegekindes vorgesehen werden.

In den aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen jährlich erlassenen Verordnungen der Wiener Landesregierung über das Pflegekindergeld wurden im Betrachtungszeitraum folgende Richtsätze verlautbart:

Pflegekindergeld-Richtsätze in den Jahren 2018 bis 2020

	2018 in EUR	2019 in EUR	2020 in EUR
Richtsatz 1: Bis zum 6. Lebensjahr	500,00	505,00	510,00
Richtsatz 2: Vom 6. bis zum 10. Lebensjahr	520,00	525,00	530,00
Richtsatz 3: Vom 10. bis zum 15. Lebensjahr	535,00	540,00	545,00
Richtsatz 4: Ab dem 15. Lebensjahr	575,00	580,00	585,00
Richtsatz 5: Unterbringung bei Krisenpflegeeltern „Krisenpflegekindergeld“	1.040,00	1.050,00	1.060,00

Tabelle 8: Pflegekindergeld-Richtsätze in den Jahren 2018 bis 2020
 Quelle: Wiener Pflegekindergeldverordnungen 2018 bis 2020, Darstellung: StRH Wien

Das Pflegekindergeld fiel entsprechend der Verordnung in voller Höhe am 1. des Monats an, nur das Krisenpflegekindergeld war monatlich anteilig auszuzahlen.

Als Zuschläge wurden jährlich 2 Sonderzahlungen und 2 Bekleidungsbeiträge in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes gewährt. Diese 4 Zahlungen waren nur bei den Richtsätzen 1 bis 4 vorgesehen, im Richtsatz 5 galten die Zuschläge als bereits inkludiert. Weiters wurde ein Zuschlag für besondere Bedürfnisse von Pflegekindern in der Höhe von bis zu 50 % des monatlichen Richtsatzes eingeräumt.

Personen, die mit den von ihnen betreuten Pflegekindern bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert waren, gebührte gemäß dem WKJHG 2013 Pflegekindergeld in der Höhe des Richtsatzes.

7.1.2 In den unterschiedlichen internen Vorgaben der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe (Qualitäts- handbuch, Leitfäden, Erlässe, Ablaufdiagramme, Informationen für Pflegeeltern) waren Einzelheiten und Abläufe zur Auszahlung des Pflegekindergeldes dargestellt. Da diese Unterlagen die Abläufe jedoch nicht umfassend abbildeten und teilweise nicht aktuell waren, ermittelte der StRH Wien im Zuge der Prüfung anhand von Interviews und Akteneinsichten die im Betrachtungszeitraum etablierte Vorgehensweise.

Dabei zeigte sich, dass die Antragstellung auf Gewährung von Pflegekindergeld durch die Pflegeper- sonen im Zuge der Vermittlung der Pflegekinder mittels eines vorgefertigten Formulars erfolgte. Die anschließende bescheidmäßige Erledigung führte das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder durch.

Nach Übermittlung des Antrages und des Bescheides an die Gruppe Finanz wurde von dieser die Auszahlung über die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen in die Wege geleitet. Die Auszahlung erfolgte monatlich im Vorhinein für die Dauer bis zum 18. Geburtstag des Pflegekindes bzw. bis auf Widerruf.

7.1.3 Die Antragsvoraussetzungen des erhöhten Pflegekindergeldes (Zuschlag für besondere Be- dürfnisse des Pflegekindes) waren in einem internen Leitfaden geregelt. Demnach konnte es gewährt werden, wenn besondere Aufwendungen für die Gesundheit oder die Förderung des Pflegekindes notwendig waren, wie z.B.:

- Erhöhter Betreuungsbedarf (z.B. medizinischer und/oder sozialpädagogischer oder familiärer Mehraufwand),
- heilpädagogische Maßnahmen und medizinische Therapien,
- medizinische Verordnung von Diäten und/oder Medikamenten, die den üblichen finanziellen Rah- men überschritten (z.B.: bei Diabetes, Hauterkrankungen usw.), bei Vorlage eines ärztlichen Attes- tes,
- Kosten für Fahrten zu Ärztinnen bzw. Ärzten, Therapeutinnen bzw. Therapeuten und therapeuti- schen Einrichtungen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar war,
- Kosten einer Internatsunterbringung (ausschließlich bei besonderen, notwendigen Lehr- und/oder Schulausbildungen),
- Förderung besonderer Begabungen,
- Schulgeld, wenn der Besuch einer öffentlichen Schule nicht im Interesse des Kindes war (fachliche Begründung) sowie
- Nachhilfe/Lernbetreuung, um das Lernziel zu erreichen (auch zur Entlastung der Pflegepersonen).

7.1.4 Die Gewährung von erhöhtem Pflegekindergeld wurde in einem gesonderten Verfahren abge- wickelt. Dazu hatten die Pflegepersonen einen Antrag, der eine Begründung sowie den gewünschten Zeitraum für die Erhöhung zu enthalten hatte, zu stellen. Im Pflegekinderzentrum beurteilte die zu- ständige Sozialarbeiterin bzw. der zuständige Sozialarbeiter, ob, in welchem Ausmaß und für wel- chen Zeitraum ein Zuschlag zum Pflegekindergeld gewährt werden sollte. Nach Genehmigung durch

die Leitung des Pflegekinderzentrums wurde ein Bescheid erlassen, in dem ein Zuschlag zum Pflegekindergeld - zumeist für die Dauer von 1 Jahr oder 2 Jahren und in der Höhe des Maximalsatzes von 50 % - gewährt wurde. Die Auszahlung erfolgte gemeinsam mit dem monatlichen Pflegekindergeld.

Bei den in den Pflegekinderzentren stichprobenweise eingesehenen Akten war in rd. $\frac{1}{3}$ der Fälle erhöhtes Pflegekindergeld bezogen worden. In den diesbezüglichen Anträgen waren u.a. Therapien, Pflegeprodukte, erhöhter Betreuungsaufwand, Wohnungsausstattung und Bekleidung, Freizeitaktivitäten und Anwaltskosten als Gründe angeführt. Zu bemerken war, dass die genannten Begründungen nur z.T. mit den Vorgaben des internen Leitfadens im Einklang standen und weit über die Gesetzesdefinition des erhöhten Bedarfes hinausgingen. Weiters fiel auf, dass nur in wenigen Fällen schriftliche Nachweise der Voraussetzungen (z.B. ärztliche Atteste) und Rechnungen der getätigten Ausgaben beigelegt waren. In allen beantragten Fällen wurde das erhöhte Pflegekindergeld - zumeist in der maximalen Höhe von 50 % des Richtsatzes - gewährt. Die im Leitfaden vorgesehene Berechnung der zu gewährenden Höhe des erhöhten Pflegekindergeldes war nicht dokumentiert.

Insgesamt betrachtet fiel auf, dass im Leitfaden ein weites Spektrum an Begründungen angeführt und somit ein großer Ermessensspielraum gegeben war, der in der Praxis z.T. sogar noch überschritten wurde.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, die Vorgaben zum erhöhten Pflegekindergeld zu konkretisieren und im Bewilligungsverfahren deren konsequente Einhaltung sowie eine ordnungsgemäße Dokumentation sicherzustellen.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet derzeit konkrete Vorgaben zum erhöhten Pflegekindergeld. Die Dokumentation erfolgt im ELAK.

7.1.5 Die Abläufe zur Auszahlung des Krisenpflegekindergeldes unterschieden sich wesentlich von der oben beschriebenen Vorgehensweise. Wie die Einschau zeigte, erfolgte in derartigen Fällen keine schriftliche Antragstellung durch die Krisenpflegepersonen. Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe gab dazu an, dass nach der Vermittlung von Kindern an Krisenpflegepersonen diese einen mündlichen Antrag auf Auszahlung des Krisenpflegekindergeldes gestellt hätten. Niederschriften darüber wurden nicht aufgenommen. Nach der Beendigung der Pflegeverhältnisse wurden vom Fachbereich Pflegekinder Bescheide über die Gewährung von Krisenpflegekindergeld erstellt. Wie die Einschau zeigte,

wurde in diesen Bescheiden von einer nach Abschluss des Krisenaufenthaltes erfolgten Antragstellung auf Krisenpflegekindergeld ausgegangen. Auffällig erschien weiters, dass derartige Bescheide keine Zeiträume, sondern lediglich die Formulierung „für die Dauer des Krisenaufenthaltes“, enthielten.

Die Auszahlung des Krisenpflegekindergeldes erfolgte grundsätzlich einmalig im Nachhinein. Die zuständige Sozialarbeiterin bzw. der zuständige Sozialarbeiter informierte die Gruppe Finanz per E-Mail zeitnah über den Beginn und das Ende der Krisenpflege. Die taggenaue Verrechnung erfolgte erst nach Beendigung des Krisenaufenthaltes durch die Gruppe Finanz und die Auszahlung über die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen.

Um den Zeitraum bis zur Auszahlung des Gesamtbetrages zu überbrücken, bestand für Krisenpflegepersonen die Möglichkeit, sich bis zu 2-mal im Monat eine Vorauszahlung in der Höhe von jeweils 400,- EUR pro Kind in der Kanzlei des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder bar auszahlen zu lassen. Angemerkt wird, dass die genannte Höhe dieser Zahlungen von der Magistratsdirektion der Stadt Wien genehmigt worden war, da diese über der in der Allgemeinen Kassen- und Verlagsvorschrift des Magistrats der Stadt Wien grundsätzlich festgelegten Höhe für Barauszahlungen lag. Darüber hinaus konnten Krisenpflegepersonen, insbesondere bei längeren Krisenaufenthalten, eine Zwischenabrechnung des Krisenpflegekindergeldes anfordern und die in diesem Zeitraum erworbenen Ansprüche ausbezahlt bekommen.

Im Zuge der Prüfung teilte die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe dem StRH Wien mit, dass zwischenzeitlich an einer Umstellung der Systematik gearbeitet würde. Dazu waren zunächst die Krisenpflegepersonen befragt worden, ob sie eine monatliche Auszahlung bevorzugen würden. Von den zu diesem Zeitpunkt befragten 38 Krisenpflegepersonen hatten sich 23 für die neue Auszahlungsform entschieden. Zum Zeitpunkt der Prüfung war eine Umstellung der Auszahlung für diese Personen und eine Fortführung der alten Systematik für die übrigen Krisenpflegepersonen beabsichtigt.

Der StRH Wien beurteilte die im Betrachtungszeitraum üblichen Abläufe zur Auszahlung von Krisenpflegekindergeld als wenig zweckmäßig. So erschien kritikwürdig, dass bei den z.T. langen Krisenpflegeaufenthalten (s. Punkt 6.3) die Bescheiderstellung sowie die Auszahlungen oftmals mehrere Monate nach dem Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen erfolgten. Aufgrund der nachträglichen Bescheiderstellung wurden zudem Vorauszahlungen bzw. Zwischenabrechnungen durchgeführt, ohne dass zu diesem Zeitpunkt eine dokumentierte Antragstellung bzw. ein Bescheid über die Bewilligung von Krisenpflegekindergeld vorlagen.

Ebenso stand der StRH Wien der Kassengebarung von Vorschüssen sowie der Einführung unterschiedlicher Auszahlungsvarianten kritisch gegenüber. Nicht zuletzt sah die Allgemeine Kassen- und Verlagsvorschrift des Magistrats der Stadt Wien die Bevorzugung der unbaren Auszahlungen vor. Nach Ansicht des StRH Wien war eine zeitnahe und unbare Auszahlung von Geldleistungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, der Kostenersparnis sowie der Vereinheitlichung von Prozessen jedenfalls zu bevorzugen.

Empfehlung:

Es wurde der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe empfohlen, die Abläufe und Auszahlungsmodalitäten des Krisenpflegekindergeldes neu zu gestalten, wobei jedenfalls eine dokumentierte Antragstellung, eine zeitnahe Bescheiderstellung sowie eine einheitliche und unbare Auszahlung anzustreben wären.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde bereits umgesetzt. Der Antrag auf Krisenpflegekindergeld wird von den Krisenpflegepersonen eingebracht. Der Bescheid wird so rasch wie möglich erstellt und die Auszahlung erfolgt - wenn von der Krisenpflegeperson gewünscht - unbar.

7.1.6 Anlass zur Kritik gab weiters, dass der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe keine differenzierten Daten über das ausgezahlte Pflegekindergeld vorlagen. So war es z.B. nicht möglich, die Anzahl der Beziehenden des erhöhten Pflegekindergeldes sowie die jeweilige Höhe der ausbezahlten Beträge auszuwerten, wodurch der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe diesbezüglich steuerungsrelevante Daten nicht zur Verfügung standen. In diesem Zusammenhang wurde auf die im Punkt 3.1.3 ausgesprochene Empfehlung verwiesen.

7.2 Finanzielle Aushilfen

7.2.1 Neben dem Bezug von Pflegekindergeld bestand für Pflegepersonen die Möglichkeit, bei einmaligen besonderen Ausgaben für deren Pflegekinder bei der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe finanzielle Aushilfen zu beantragen. Internen Vorgaben zufolge konnten Aushilfen gewährt werden, sofern die Ausgaben nicht durch das Pflegekindergeld bzw. das erhöhte Pflegekindergeld abzudecken waren.

Aushilfen waren lt. dem diesbezüglichen Leitfaden u.a. in folgenden Fällen vorgesehen:

- Heilbehelfe und medizinische Aufwendungen wie z.B. Zahnregulierungen, Brillen (jährlich bis 250,- EUR) und Schutzimpfungen,
- Betreuungskosten wie z.B. Kindergarten oder Hort (exkl. Essensbeitrag),
- Kosten im Schul- und Ausbildungsbereich wie z.B. Schulveranstaltungen wie Schulschikurse, Schullandwochen (1-mal/Jahr), Nachhilfestunden (bis 15,- EUR/Stunde), Zuschüsse für Schulbedarf in weiterführenden höheren Schulen,

- Verwaltungsabgaben für die Beschaffung von Dokumenten,
- Kostenübernahme bei der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- Therapien und vergleichbare Behandlungen (z.T. nach Genehmigung durch den psychologischen Dienst der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe),
- Fahrtkosten von leiblichen Eltern für öffentliche Verkehrsmittel zu Besuchskontakten in den Bundesländern und
- andere Kosten nach Klärung der Kostenübernahme mit der Gruppe Finanz.

Diese Möglichkeiten von Kostenübernahmen durch die MA 11 - Kinder und Jugendhilfe waren z.T. in schriftlichen Informationen, welche den Pflegepersonen zur Verfügung gestellt wurden, enthalten. Die Verrechnung der finanziellen Aushilfen erfolgte über die Gruppe Finanz.

Nachdem in der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe detaillierte Aufzeichnungen zu den im Betrachtungszeitraum gewährten Aushilfen nicht vorlagen, konnte der StRH Wien dazu nur auf die in der Tabelle 4 im Punkt 3.2.1 überblicksweise erfolgte Darstellung der insgesamt gewährten sonstigen Aushilfen verweisen.

7.2.2 Die Prüfung ergab, dass sowohl in den Vorgaben zum erhöhten Pflegekindergeld als auch in jenen für finanzielle Aushilfen z.T. vergleichbare Gründe für eine Beantragung angeführt waren. In der Praxis wurden dadurch Unterstützungen für z.B. Nachhilfe- oder Freizeitkurse in manchen Fällen über das erhöhte Pflegekindergeld und in anderen Fällen mittels finanzieller Aushilfen gewährt.

Dem StRH Wien fiel weiters auf, dass in den Vorgaben für manche Unterstützungen wie z.B. für Brillen oder Nachhilfestunden die Höhe sowie die Häufigkeit der finanziellen Aushilfen genau definiert waren. Die gegenständlichen zu gewährenden Beträge waren zum Zeitpunkt der Einschau über einen langen Zeitraum gleich geblieben und nicht wertangepasst worden. In anderen Bereichen wie z.B. bei Zuschüssen für Schulbedarf oder Sprachferien waren hingegen keine fixen Beträge festgelegt. Darüber hinaus war anzumerken, dass bei Arzneimitteln, Heilbehelfen und Therapien keine ärztlichen Anordnungen als Voraussetzung für eine finanzielle Übernahme definiert waren.

Insgesamt betrachtet erkannte der StRH Wien eine eingeschränkte Transparenz für die Pflegefamilien hinsichtlich der möglichen Kostenübernahmen sowie einen verhältnismäßig großen diesbezüglichen Ermessensspielraum der Mitarbeitenden der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, einen transparenten Kriterienkatalog, in dem die Voraussetzungen und die Höhe der finanziellen Aushilfen sowie die Abgrenzung zum erhöhten Pflegekindergeld möglichst detailliert festgehalten werden, zu erstellen und diesen regelmäßig zu evaluieren.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

An der Erstellung eines Kriterienkataloges für finanzielle Aushilfen wird gearbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass dieser - nach Abstimmung mit der Gruppe Finanz - schon im Jahr 2023 zur Anwendung kommen wird.

7.3 Zahlungen im Zusammenhang mit der Anstellung von Pflegepersonen

7.3.1 Gemäß dem WKJHG 2013 hatte der Kinder- und Jugendhilfeträger Pflegepersonen die Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung anzubieten. Im Betrachtungszeitraum erfolgte dies durch die im Punkt 4.4.1 beschriebene Vereinbarung der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe mit einem Verein, der Pflegepersonen Möglichkeiten einer Anstellung bot.

Zur Umsetzung der im Punkt 2.3.1 beschriebenen Abteilungsziele wurden in den letzten Jahren verstärkt Maßnahmen gesetzt, um durch verschiedene Anstellungsvarianten auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Pflegepersonen einzugehen und entsprechende finanzielle Voraussetzungen für die Betreuung von Pflegekindern zu schaffen. Im Jahr 2021 führte die Stabsstelle Qualitätssicherung und Organisation der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe eine Befragung der Langzeit- und Krisenpflegepersonen sowie Mitarbeitenden des Fachbereiches Pflegekinder und des Vereines (s. Punkt 4.4) u.a. zur Evaluierung der Anstellungsmodelle durch. Das Ergebnis zeigte vor allem zu den Themenbereichen der Bezahlung und der betreuungsfreien Zeiten konträre Positionen und Vorschläge. Zum Zeitpunkt der Einschau waren noch keine konkreten Umsetzungsmaßnahmen auf Grundlage der Befragungsergebnisse gesetzt worden.

7.3.2 Gemäß dem Übereinkommen mit dem Verein standen im Betrachtungszeitraum Langzeitpflegepersonen 3 und Krisenpflegepersonen 2 verschiedene Anstellungsvarianten zur Auswahl. In allen Fällen wurde vorausgesetzt, dass kein nahes Verwandtschaftsverhältnis zum Pflegekind sowie keine Betreuung mit der Obsorge vorlag und der Besuch eines Vorbereitungskurses samt Vertiefungsseminar stattgefunden hatte. Für Langzeitpflegepersonen war ein Wohnsitz in Wien Voraussetzung, ebenso durften sie kein Einkommen aus einer anderen Tätigkeit mit einem Ausmaß von über 30 Wochenstunden beziehen. Pro Pflegefamilie durfte nur eine Person angestellt werden.

Die Anstellungsvarianten unterschieden sich durch die Höhe des Entgeltes, welches zum Zeitpunkt der Einschau rd. 480,- EUR, 1.350,- EUR bzw. 1.365,- EUR brutto pro Monat betragen konnte. Maßgeblich für die Höhe des Entgeltes waren beispielsweise die Bereitschaft zur Aufnahme von älteren oder mehreren Kindern sowie ein unterschiedliches Ausmaß an Dokumentations- und Fortbildungspflichten.

Im Betrachtungszeitraum war knapp die Hälfte der Wiener Pflegepersonen bei dem gegenständlichen Verein angestellt, wobei der Anteil der angestellten Krisenpflegepersonen weit über dem der angestellten Langzeitpflegepersonen lag. So befanden sich im April 2021 - zum Stichtag der Evaluierung durch die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe - rd. 70 % der Krisenpflegepersonen und rd. 46 % der Langzeitpflegepersonen in einem Anstellungsverhältnis.

Die Prüfung des StRH Wien zeigte, dass lt. Internetauftritt des Vereines in einer Krisenpflegefamilie auch beide Partnerinnen bzw. Partner angestellt werden konnten. Diese Möglichkeit wurde von der Fachbereichsleitung Pflegekinder bestätigt.

Da dieser Umstand nicht dem Übereinkommen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe mit dem Verein entsprach, empfahl der StRH Wien, die geübte Praxis mit den vertraglichen Voraussetzungen in Einklang zu bringen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe das Übereinkommen mit dem Verein in Bezug auf die Anstellungsveroraussetzungen von Pflegepersonen mit der geübten Praxis in Einklang zu bringen.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Das Übereinkommen wird entsprechend der Empfehlung von der Gruppe Recht bereits überarbeitet und wird im Laufe des 1. Quartals 2023 vorliegen.

7.3.3 Laut dem Übereinkommen waren von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe die Verwaltungskosten des Vereines bis zur Anstellung von 153 Pflegepersonen in Form eines Fixbetrages und zusätzliche Beträge für weitere Anstellungsverhältnisse wertgesichert zu übernehmen. Nachfolgend werden diese Kosten sowie die von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe übernommenen Gehälter für die Anstellung von Pflegepersonen (s. Punkt 4.4) dargestellt:

Zahlungen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe an einen Verein für die Anstellung von Pflegepersonen in den Jahren 2018 bis 2020

	2018	2019	2020	Abweichung 2018 - 2020 in %
Angestellte Pflegepersonen per 31.12.	446	468	495	11,0
Verwaltungskosten (in EUR)	316.000,00	346.000,00	377.000,00	19,3
Gehälter inkl. Dienstgeberanteil (in EUR)	3.254.000,00	3.784.000,00	4.104.000,00	26,1
Summe	3.570.000,00	4.130.000,00	4.481.000,00	25,5

Tabelle 9: Zahlungen der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe an einen Verein für die Anstellung von Pflegepersonen in den Jahren 2018 bis 2020

Quelle: MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe, Darstellung: StRH Wien

Angemerkt wird, dass die o.a. Zahlen von den im Punkt 3.2 dargestellten Summen abweichen, da von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe jährlich weitere rd. 310.000,- EUR für Anstellungsverhältnisse in einem anderen Bundesland (s. Punkt 7.4) aufgewendet wurden.

7.3.4 In Bezug auf die Abwicklung der Zahlungen und die Kontrolle der Abrechnungen stellte der StRH Wien fest, dass die Fachbereichsleitung monatlich eine Abrechnung des Vereines inkl. einer Liste der angestellten Pflegepersonen sowie der Veränderungen (neue Verträge, Vertragsbeendigungen, Wohnsitzwechsel etc.) erhielt. Nach Durchsicht der Unterlagen wurden diese an die Gruppe Finanz zur weiteren Veranlassung der Auszahlung übermittelt.

Weiters erfolgten vom Fachbereich Pflegekinder grundsätzlich jährliche Revisionen des Vereines. Im Betrachtungszeitraum waren von der Fachbereichsleitung Pflegekinder gemeinsam mit der Gruppe Recht der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2018 und 2019 Revisionen durchgeführt worden. Im Jahr 2020 erfolgte aufgrund der COVID-19-Pandemie keine Revision.

Die Einschau in die vorgelegten Revisionsberichte zeigte, dass diese ursächlich aufgrund der Tätigkeiten des Vereines bei der Mitwirkung an Adoptionen durchgeführt wurden. Da der Verein in diesem Bereich als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung tätig und bescheidmäßig genehmigt war, unterlag er der Fachaufsicht der Landesregierung. Zum Bereich Pflegekinder waren in den Berichten nur vereinzelte Bemerkungen angeführt. So wurde etwa auf die Personalsituation des Vereines und die fachliche Kompetenz der Mitarbeitenden näher eingegangen. Zudem waren die Schulungsangebote des Vereines angeführt. Darüber hinaus waren den Revisionsberichten die Jahresabschlüsse des Vereines angefügt.

Zusammenfassend war festzustellen, dass die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe die Abrechnungen des Vereines über die Anstellung von Pflegepersonen und den diesbezüglichen Verwaltungsaufwand lediglich in Form einer Durchsicht der Auszahlungslisten auf offensichtliche Ungereimtheiten überprüfte. Der StRH Wien merkte dazu kritisch an, dass bei einer Anzahl von beinahe 500 angestellten Pflegepersonen eine solche Sichtung auf bekannte Namen fehleranfällig erschien. Zudem war die im Übereinkommen mit dem Verein vorgesehene Übermittlung der Dienstverträge an die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe nicht etabliert, wodurch auch hier kein Abgleich mit den Auszahlungslisten möglich war. Nach Ansicht des StRH Wien war daher von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe nicht in ausreichendem Maß sichergestellt, dass Geldleistungen ausschließlich für anspruchsberechtigte Personen erbracht wurden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, die internen Kontrollmechanismen in Bezug auf die Zahlungen an den Verein zu verstärken und entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe teilt dazu mit, dass die Gruppe Finanz alle Rechnungen konsequent jeden Monat prüft. Der Verein Eltern für Kinder Österreich übermittelt dazu monatlich Meldungen über Neuanstellungen und Beendigungen. Diese werden in einer internen Liste eingetragen. Anhand dieser Liste werden die monatlichen Rechnungen überprüft. Die Gruppe Finanz wird auch vom Fachbereich Pflegekinder bei jeder Einstellung des Pflegekindergeldes schriftlich informiert. Dies betrifft Pflegekinder, die aus der Vollen Erziehung entlassen werden oder bei denen das Pflegeverhältnis vorzeitig beendet wird.

7.3.5 Die angestellten Pflegepersonen hatten in einem festgesetzten Stundenausmaß auch Fortbildungen, Pflegeelterncoaching etc. verpflichtend zu absolvieren. Der Verein erstellte diesbezüglich ein eigenes Schulungsprogramm, welches den angestellten Pflegepersonen zusätzlich zu den Aus- und Fortbildungsangeboten der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stand. Hiezu stellte der Verein jährliche „Förderansuchen“ an die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe. Diesen waren die geplanten Fortbildungen inkl. der Honorare der Vortragenden zu entnehmen, um deren Kostenübernahme ersucht wurde.

Mit dem Ziel Doppelgleisigkeiten zum Schulungsangebot der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden, prüfte die Fachbereichsleitung die Ansuchen, schied gegebenenfalls einzelne Seminare

aus und erteilte die fachliche Genehmigung. Die Gruppe Finanz der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wickelte nachfolgend die Auszahlung ab. Von beiden Stellen wurde gegenüber dem StRH Wien erläutert, dass es sich bei diesen Zahlungen nicht um Subventionen des Vereines, sondern um eine Kostenübernahme für Fortbildungen handeln würde. Das Angebot wäre im Interesse der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe und würde die Kapazitäten des eigenen Fortbildungsangebotes übersteigen. Im Betrachtungszeitraum gewährte die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe dem Verein jährlich rd. 14.000,- EUR für Fortbildungen.

Der StRH Wien merkte dazu an, dass die Zahlungen nicht unter den Vertragsinhalt des geltenden Übereinkommens zu subsumieren waren und die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe auch eine andere verschriftlichte Regelung zur Kostenübernahme von Fortbildungen nicht vorlegen konnte.

Empfehlung:

Der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wurde empfohlen, das gesamte Fortbildungsangebot für Pflegepersonen zu evaluieren und danach allfällige Auslagerungen derartiger Leistungen an externe Partnerinnen bzw. Partner mit diesen in entsprechender Form schriftlich zu vereinbaren.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Empfehlung wird aufgegriffen und die Form der Umsetzung derzeit von der Gruppe Recht geprüft.

7.4 Zahlungen für Pflegekinder in Bundesländern

7.4.1 Im Zuge der Einschau des StRH Wien stellte dieser fest, dass Vorgaben in Bezug auf die finanzielle Abgeltung von bundesländerübergreifenden Pflegeverhältnissen nur vereinzelt verschriftlicht waren. Aus den Gesprächen mit den Verantwortlichen ging hervor, dass die unterschiedlichen landesgesetzlichen Vorgaben und die jeweiligen Gepflogenheiten Vereinheitlichungen in diesem Bereich erschwert hatten und z.T. individuelle Lösungen getroffen wurden.

Grundsätzlich war vorgesehen, dass das Pflegekindergeld von der für das jeweilige Kind örtlich zuständigen Behörde zu leisten war. Die Höhe des Bezuges sollte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der Höhe jener landesgesetzlichen Regelung berechnet werden, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Pflegeperson galt. Demnach würde beispielsweise eine Pflegeperson, die in Niederösterreich ein Wiener Pflegekind betreute, von der Stadt Wien Pflegekindergeld in der Höhe der niederösterreichischen Richtsätze bekommen.

7.4.2 Bemerkenswert erschien in diesem Zusammenhang, dass vom Fachbereich Pflegekinder sämtliche bundesländerübergreifende Pflegekindergeldbescheide, d.h. sowohl für Wiener Pflegekinder in den Bundesländern als auch für Kinder aus anderen Bundesländern in Wien, erstellt wurden.

Auch wurden dem StRH Wien im Zuge der Prüfung einige Fälle genannt, in denen die Vorgaben jenes Bundeslandes, in welchem die Pflegefamilie wohnhaft war, nicht durchgängig angewendet wurden. So wurde beispielsweise bekannt gegeben, dass vereinzelt auch erhöhtes Pflegekindergeld ausbezahlt wurde, wenn eine derartige Erhöhung im anderen Bundesland gesetzlich nicht vorgesehen war.

Da die finanziellen Aushilfen (s. Punkt 7.2) in den Bundesländern unterschiedlich geregelt waren, gab es auch diesbezüglich keine einheitliche Vorgehensweise, wann welche Vorgaben zum Tragen kamen.

Ebenso zeigten sich in Bezug auf die Anstellungsverhältnisse unterschiedliche Varianten. So waren die im Punkt 7.3 erwähnten Anstellungsmöglichkeiten in der Langzeitpflege ausschließlich für Pflegepersonen mit einem Wohnsitz in Wien vorgesehen. In der Krisenpflege war eine Anstellung auch mit einem Wohnsitz außerhalb von Wien möglich, allerdings nur in jener Variante, die knapp über der Geringfügigkeitsgrenze lag; die höher bezahlte Variante erforderte einen Hauptwohnsitz in Wien. Darüber hinaus wurden in einem Bundesland die Kosten des dort für Anstellungen von Pflegepersonen tätigen Vereines übernommen, während in der Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern keine Kostenübernahmen für Anstellungen von Pflegepersonen etabliert waren.

Aufgrund der Vielzahl der Varianten konnte im Zuge der gegenständlichen Prüfung nicht auf alle Sonderfälle eingegangen werden. Der StRH Wien verwies in diesem Zusammenhang auf die im Punkt 6.8 ausgesprochene Empfehlung zur Neustrukturierung der Bundesländerarbeit, wobei auch klare Regelungen zu den bundesländerübergreifenden finanziellen Abgeltungen festzulegen wären.

Empfehlung:

Der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wurde empfohlen, bei der Neustrukturierung der Bundesländerarbeit auch klare Regelungen zu den bundesländerübergreifenden finanziellen Abgeltungen festzulegen.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wird versuchen - soweit es im Einflussbereich des Bundeslandes Wien liegt - klare Regelungen hinsichtlich der bundesländerübergreifenden finanziellen Abgeltungen vorzuschlagen.

8. Öffentlichkeitsarbeit im Pflegekinderwesen

8.1 Aufbauorganisation

Tätigkeiten der Öffentlichkeitsarbeit wurden im Betrachtungszeitraum in der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe von der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Servicestelle, welche direkt der Abteilungsleitung untergeordnet war, wahrgenommen. Darüber hinaus waren die MA 53 - Presse- und Informationsdienst und die Medienarbeit des Büros der Geschäftsgruppe für Bildung, Jugend, Integration und Transparenz maßgeblich involviert.

Nach Aussagen der Leitung der oben genannten Stabsstelle gingen mit dem Jahr 2018 wesentliche Kompetenzen, wie die Organisation von Werbekampagnen und die Schaltung von entgeltlichen Anzeigen, von der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe an die MA 53 - Presse- und Informationsdienst über. Die Aufgaben der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Servicestelle beschränkten sich seither im Wesentlichen auf die Organisation von Veranstaltungen, die Gestaltung von Foldern, Broschüren, Bannern, Give-Aways etc., die Betreuung der internen Organisationseinheiten und Medienarbeit.

8.2 Aktivitäten zur Gewinnung von Pflegepersonen

Die Thematik der Pflegekinder und Pflegepersonen war im Betrachtungszeitraum in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Pflegekinder ein wesentlicher Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe.

Laut Auskunft der Leitung der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Servicestelle fanden im Betrachtungszeitraum 6 Informationsveranstaltungen für Menschen, die Interesse hatten, Pflegeeltern zu werden, sowie 2 Dankesveranstaltungen für bereits aktive Pflegepersonen („Pflegeelternbrunch“), statt. Des Weiteren wurde auf diversen Veranstaltungen, wie z.B. Freiwilligenmessen, Frauentagen, Sicherheitstagen und in Ausbildungsinstitutionen über das Pflegekinderwesen informiert. Ebenso erfolgten Kooperationen mit anderen Magistratsabteilungen und externen Organisationen, um das Interesse zur Aufnahme eines Pflegekindes in der Bevölkerung zu wecken. Die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Servicestelle stellte hierfür Werbemittel wie z.B. Folder und Plakate zur Verfügung.

Im Rahmen der Medienarbeit wurden Informationsaufbereitungen für diverse Medienkanäle und öffentlichkeitswirksame Auftritte durchgeführt. Im Jahr 2018 erfolgte eine Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice und dem im Punkt 4.4 beschriebenen Verein, um Krisenpflegepersonen zu rekrutieren.

Im Betrachtungszeitraum stand lt. Auskunft der Leitung der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Servicestelle für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe ein Budget von jährlich rd. 100.000,- EUR zur Verfügung. Hievon wurde etwa $\frac{1}{3}$ für den Bereich des Pflegekinderwesens verwendet.

In den Jahren 2018 und 2020 organisierte die MA 53 - Presse- und Informationsdienst zusätzliche Werbekampagnen für die Anwerbung von Pflegepersonen. Diese umfassten u.a. Werbepлакate, Freecards, Videos und digitale Schaltungen auf Infoscreens.

Aussagen der Leitung der Stabsstelle zur Folge hätten die gesetzten Werbemaßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Anfang des Jahres 2020 wurde daher eine interne Arbeitsgruppe initiiert und von dieser eine Veranstaltung geplant, um die Zielgruppe der potenziellen Pflegepersonen zu definieren und mit den geeigneten Mitteln zu erreichen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie seien diese Planungen nicht weiterverfolgt worden. Zum Zeitpunkt der Einschau beabsichtigte die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe die Wiederaufnahme des gegenständlichen Arbeitskreises.

Nach Auffassung des StRH Wien wäre eine effektive Öffentlichkeitsarbeit ausschlaggebend dafür, in ausreichender Anzahl geeignete Pflegepersonen zu gewinnen. Der im Bericht aufgezeigte Mangel an Pflegepersonen in Wien legte jedoch nahe, dass zur Erreichung dieses definierten Zieles der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe weitere Anstrengungen in diesem Bereich erforderlich wären.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl, vor dem Hintergrund des hohen Bedarfes an Pflegepersonen, in Zusammenarbeit mit der MA 53 - Presse- und Informationsdienst eine Strategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Pflegekinderwesens zu erarbeiten und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe

Der Abteilungsleiter der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe hat die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung neuerlich beauftragt, im Jahr 2023 ein entsprechendes PR-Konzept in Abstimmung mit relevanten Partnerinnen bzw. Partnern wie die MA 53 - Presse- und Informationsdienst für die Werbung betreffend Pflegeeltern zu erstellen.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sollte zu allen relevanten Arbeitsabläufen schriftliche Vorgaben und Arbeitsbehelfe in strukturierter Form erstellen, diese laufend aktualisieren und deren Anwendung in den mit Pflegekindern befassten Organisationseinheiten gewährleisten (s. Punkt 2.3.3).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Der Fachbereich Pflegekinder hat bereits gemeinsam mit der Stabsstelle Qualitätssicherung und Organisation in einer Übersicht zusammengefasst, welche Arbeitsabläufe, Vorgaben etc. aktualisiert bzw. neu erstellt werden sollen. Eine Umsetzung wird sukzessive - entsprechend den zeitlichen Möglichkeiten - erfolgen. Die Ergebnisse werden in strukturierter Form im Qualitätshandbuch bzw. in entsprechenden Leitfäden und Erlässen veröffentlicht werden und somit allen Mitarbeitenden zur Verfügung stehen. Die Führungskräfte werden auf die Einhaltung dieser Vorgaben achten.

Aktuell wird das Handbuchkapitel „Volle Erziehung bei Pflegeeltern, Verwandten und nahen Angehörigen“ überarbeitet. Diese Aktualisierung sollte Ende des 1. Quartals 2023 abgeschlossen sein.

Empfehlung Nr. 2:

Basierend auf den strategischen und operativen Zielen wären steuerungsrelevante Kennzahlen festzulegen und ein diesbezügliches standardisiertes Berichtswesen in der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe zu implementieren (s. Punkt 3.1.3).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe hat nach wie vor eine recht veraltete elektronische Dokumentation in Betrieb, die ausschließlich kindbezogen aufgebaut ist (z.B. können keine Eignungsüberprüfungen eingetragen werden) und nur sehr eingeschränkt Auswertungen zulässt. Die Anzahl und auch die zahlenmäßigen Entwicklungen betreffend Pflegekinder (einschließlich der verschiedenen Unterbringungsformen) werden aber seit Jahren in der „Quartalsstatistik“ und auch in der „Fortlaufenden Pflegekinderstatistik“ abgebildet. Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe hofft, dass der Auftrag für die Erstellung eines neuen Dokumentationssystems - einschließlich statistischer Auswertungsmöglichkeiten - in Bälde erteilt wird.

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wird für die Leistungen des Fachbereiches Pflegekinder ergänzende Kennzahlen festlegen, welche die fachbereichsbezogenen Ziele sowohl operativ als auch strategisch abbilden. Die damit verbundene Auswertung wird entsprechend der EDV-Möglichkeiten voraussichtlich aber erst mit Umsetzung des neuen Programmes zeitgemäß und effizient erfolgen können.

Empfehlung Nr. 3:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sollte bei der Finanzverwaltung der Stadt Wien eine entsprechende Änderung der Bezeichnung des Ansatzes 4391 erwirken (s. Punkt 3.2.1).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Anlässlich der Empfehlung des StRH Wien wird seitens der Abteilungsleitung bzw. der Gruppe Finanz ein entsprechendes Ersuchen an die Finanzverwaltung der Stadt Wien ergehen.

Empfehlung Nr. 4:

Durch organisatorische Maßnahmen sollte künftig die Wahrnehmung administrativer Agenden durch Kanzleibedienstete sichergestellt werden (s. Punkt 5.2.3).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wird versuchen, für die Erledigung administrativer Aufgaben die dafür erforderlichen zusätzlichen Kapazitäten für den Kanzleibereich zu erhalten.

Empfehlung Nr. 5:

Für den Fachbereich Pflegekinder sollten auf Basis fundierter Daten strukturelle Rahmenbedingungen in Bezug auf dessen Personalausstattung und Personaleinsatz geschaffen werden, um die im Punkt 2.3.1 beschriebene Zielsetzung erreichen zu können (s. Punkt 5.3.2).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Erhebung des Personalbedarfes für den Fachbereich Pflegekinder im Jahr 2021 erfolgte durch ein professionelles und anerkanntes Institut, dem „KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung“, welches umfangreiche Erfahrung in diesem Bereich mitbringt. Das Design des Instituts hatte für die Erhebung keine Zeitschätzungen vorgesehen, da eine qualitative Verbesserung des Angebotes durch entsprechende personelle Ressourcen angestrebt wurde. Insofern hat sich die Schätzung der Mitarbeitenden nur auf die bisherigen zeitlichen Bedarfe für Aufgabenfelder bezogen (Abbildung der IST-Situation) ohne Bezifferung eines eventuellen Mehrbedarfes. Dieser wurde in der Folge durch eine in einigen Bereichen fachlich wünschenswerte Erhöhung der Prozessqualität im Hinblick auf die Zielerreichung eruiert. Die dafür notwendigen zusätzlichen zeitlichen Ressourcen wurden durch Führungskräfte unter Moderation des Beraters des „KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung“ erhoben.

Das Ergebnis der Personalbedarfsbemessung zeigte einerseits einen aktuellen Mehrbedarf und andererseits bietet das Modell auch die Berechnungsbasis für einen eventuell weiteren Personalbedarf, wenn es entsprechend den Zielsetzungen gelingt, mehr Pflegepersonen zu gewinnen. Dem Fachbereich wurden im Jahr 2022 auf Basis des ermittelten Bedarfes bereits 3 VZÄ zugeteilt.

Empfehlung Nr. 6:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sollte die Umsetzung einer geeigneten, zeitgemäßen Softwarelösung zügig vorantreiben (s. Punkt 6.1.4).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe hat gemeinsam mit der MA 01 - Wien Digital bereits Anfang des Jahres 2020 eine Vorstudie betreffend Anforderungen an eine neue Applikation sowie deren Aufbau bei der MA 01 - Wien Digital beauftragt, die in engem Zusammenwirken mit der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe erstellt wurde. Diese liegt seit dem Frühsommer 2021 vor und wurde in der Folge - im Rahmen des PPM Prozesses - zur Bewilligung bei der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit, Gruppe Prozessmanagement und IKT-Strategie eingereicht. Aufgrund des Umfangs und der Höhe der Kosten kam es bisher noch zu keiner Umsetzung. Aktuell gibt es allerdings recht vielversprechende Gespräche betreffend einer Umsetzung durch die Firma SAP.

Empfehlung Nr. 7:

Die Vorgaben für die Eignungsbeurteilung aller Pflegeverhältnisse wären inhaltlich zu konkretisieren. Dabei sollten auch die verpflichtend vorzulegenden Unterlagen, die Durchführung von behördlichen Abfragen und die chronologische und nachvollziehbare Aktenführung in einheitlichen Vorgaben verschriftlicht werden (s. Punkt 6.1.6).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wird die Vorgaben für die Eignungsbeurteilung im Rahmen von Handlungsleitlinien konkretisieren sowie vereinheitlichen (einschließlich der vorzulegenden Dokumente bzw. Unterlagen).

Empfehlung Nr. 8:

Die erfolgten Prüfungshandlungen im Rahmen der Eignungsbeurteilung sollten unter Beifügung der entscheidungsrelevanten Unterlagen vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden (s. Punkt 6.1.6).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wird die Prüfungshandlungen im Rahmen einer Eignungsüberprüfung in einer nachvollziehbaren und verbindlichen Ablaufbeschreibung vereinheitlichen sowie eine Checkliste betreffend die erforderlichen Unterlagen erstellen, um die Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit der Beurteilung zu gewährleisten.

Empfehlung Nr. 9:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe möge Überlegungen anstellen, wie der gesetzlichen Vorgabe einer vorbereitenden Ausbildung für Pflegepersonen auch in Bezug auf Pflegepersonen mit vorherigem Naheverhältnis zum Kind entsprochen werden kann (s. Punkt 6.2.3).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Unterbringung von Kindern bei ihren Verwandten bzw. nahen Angehörigen erfolgt oft schon durch die Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien, wenn den Kindern diese Personen vertraut sind, da dies aufgrund der Beziehung zu der Person kindgerechter ist und auch kein Krisenaufenthalt notwendig wird. Grundsätzlich können Verwandte auch bei Gericht die Obsorge beantragen und diese durch Beschluss des Gerichtes auch erhalten. Erfolgt die Unterbringung auf Basis einer Vollen Erziehung der Kinder- und Jugendhilfe, wird wie bei allen Pflegepersonen eine Eignungsüberprüfung durchgeführt. Da diese Gruppe von Pflegepersonen recht klein ist, wurden bisher vorbereitende, persönliche Gespräche geführt, um auf die meist doch sehr individuellen Betreuungssituationen gezielt eingehen zu können.

Das WKJHG beschreibt im § 40 Abs. 3 die Eignung von Pflegepersonen mit Bezug auf den § 43 Abs. 1 insofern, als dass die Eignung mit der Absolvierung der Ausbildung verbunden ist. Der § 43 Abs. 1 wiederum verpflichtet die Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Ausbildungen (Vorbereitungen) den Pflegepersonen im Rahmen der Eignungsüberprüfung anzubieten und ihnen eine Teilnahme zu empfehlen. Auch Verwandten bzw. nahen Angehörigen wird diese Teilnahme natürlich empfohlen.

Da die Ausbildung von Pflegepersonen im WKJHG sowohl im § 40 Abs. 3 als auch im § 43 Abs. 1 geregelt ist und die beiden Formulierungen missverständlich bzw. widersprüchlich erscheinen, wird die Wiener Kinder- und Jugendhilfe im Zuge der nächsten Novelle des WKJHG eine entsprechende Klarstellung vornehmen.

Empfehlung Nr. 10:

Es wäre eine strukturierte, auswertbare Dokumentation von Aus- und Fortbildungen sicherzustellen (s. Punkt 6.2.5).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die EDV der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe hat vor geraumer Zeit in Aussicht gestellt, dass der Fachbereich Pflegekinder mittels eines in der Stadt Wien verwendeten Tools zur Terminanmeldung, die Organisation der Aus- und Fortbildung vereinfachen können wird. Ob auch eine personenbezogene Auswertung über die besuchten Fortbildungen möglich sein wird, ist noch offen.

Empfehlung Nr. 11:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sollte im Sinn des Kindeswohles die Gründe für lange Aufenthaltsdauern in der Krisenpflege analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen setzen (s. Punkt 6.3.3).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Aufenthaltsdauer von Kindern bei Krisenpflegeeltern ist einerseits von den individuellen Gefährdungssituationen und andererseits von strukturellen Rahmenbedingungen abhängig und dauert bei einigen Kindern länger als im Qualitätshandbuch formuliert. Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe führt in diesem Zusammenhang immer wieder Gespräche mit Vertreterinnen bzw. Vertretern von Schnittstellen (zuständige Botschaften, MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft etc.) zur Beschleunigung von Verfahren. Hinsichtlich des Bedarfes an einer weiteren Versorgung der Kinder, werden neben Werbemaßnahmen (um mehr Pflegeeltern zu gewinnen) auch andere Unterbringungsformen überlegt. So wurde die Anzahl der Kleinkinder-Wohngemeinschaften erhöht.

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe geht davon aus, dass - mit der geplanten Umsetzung einer neuen elektronischen Dokumentation-Applikation einschließlich erweiterter statistischer Auswertungsmöglichkeiten - künftig eine Analyse der entsprechenden Eckdaten zusätzliche Informationen liefern wird, um langen Krisenaufenthalten noch gezielter entgegenwirken zu können.

Empfehlung Nr. 12:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe möge eine Verankerung der Krisenpflege im WKJHG 2013 erwirken (s. Punkt 6.3.5).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Gruppe Recht der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe erstellt derzeit einen Entwurf für eine Novellierung des WKJHG 2013, der die Verankerung der Krisenpflege beinhaltet.

Empfehlung Nr. 13:

Da zur Ausstellung einer „*Amtlichen Bestätigung*“ keine schriftliche Regelung vorlag, wäre das Qualitätshandbuch diesbezüglich zu ergänzen (s. Punkt 6.4.2).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die vorgeschlagene Ergänzung wird im Zuge der Aktualisierungen im Qualitätshandbuch vorgenommen werden.

Empfehlung Nr. 14:

Um die Lebenssituation des Pflegekindes in der neuen Familie rasch beurteilen zu können, sollte die standardmäßige Durchführung von Hausbesuchen zeitnah nach der Vermittlung von Pflegekindern im Qualitätshandbuch verankert werden (s. Punkt 6.4.2).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die vorgeschlagene Verankerung zeitnaher Hausbesuche nach der Vermittlung von Pflegekindern wird im Zuge der Aktualisierungen im Qualitätshandbuch erfolgen.

Empfehlung Nr. 15:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe möge eine nachvollziehbare und effiziente Aktenführung sicherstellen (s. Punkt 6.4.3).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Leiterin des Fachbereiches Pflegekinder hat im Rahmen eines Teamleiterinnen- bzw. Teamleiter-Jour fixe die Führungskräfte darauf hingewiesen, auf die Einhaltung der Vorgaben zur Dokumentation zu achten und diese auch zu kontrollieren.

Empfehlung Nr. 16:

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für das Pflegeelterncoaching sowie die sozialarbeiterische Begleitung von Krisenpflegepersonen wären transparent und nachvollziehbar im Qualitätshandbuch zu ergänzen (s. Punkt 6.5.1).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Verantwortlichkeiten und der Ablauf des Pflegeelterncoachings werden mit dem Fachbereich Psychologischer Dienst und Inklusion abgestimmt und in weitere Folge im Qualitätshandbuch schriftlich festgelegt. Auch die sozialarbeiterische Begleitung von Krisenpflegepersonen wird im Qualitätshandbuch ergänzt werden.

Empfehlung Nr. 17:

Um einen strukturierten Austausch zwischen den Pflegepersonen zu gewährleisten, sollten die „Pflegeelternrunden“ wiederaufgenommen und die Weiterentwicklung in Richtung spezifischer Gruppenangebote vorangetrieben werden (s. Punkt 6.5.4).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Seit Frühling 2022 werden (wieder) in allen Pflegekinderzentren Pflegeelterngruppen angeboten. Sie werden regelmäßig, mindestens monatlich, durchgeführt.

Empfehlung Nr. 18:

Aufgrund der großen Bedeutung beständiger Pflegeverhältnisse wären die Unterstützungsangebote der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe für Pflegepersonen, Pflegekinder und Herkunftsfamilien gesamthaft zu evaluieren und gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen (s. Punkt 6.5.8).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Der Abteilungsleiter der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe hat am 30. November 2022 2 Führungskräften (der Leiterin des Fachbereiches Pflegekinder und der stellvertretenden Leiterin des Fachbereiches Psychologischer Dienst und Inklusion) den Projektauftrag „Unterstützungsmöglichkeiten für Pflegeeltern“ erteilt. Im Rahmen dieses Projektes sollen die Bedarfe analysiert und Empfehlungen für zielgerichtete Unterstützungsmaßnahmen erarbeitet werden. Bereits Ende März 2023 sollen Ergebnisse vorliegen.

Empfehlung Nr. 19:

Im Rahmen der Pflegeaufsicht wären eine konsequente Durchführung von Hausbesuchen sicherzustellen und die wesentlichen Eckdaten der Amtshandlung in den standardisierten Pflegeaufsichtsberichten zu dokumentieren (s. Punkt 6.6.2).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Leiterin des Fachbereiches Pflegekinder hat im Rahmen eines Teamleiterinnen- bzw. Teamleiter-Jour fixe die Führungskräfte darauf hingewiesen, dass die Durchführung eines Hausbesuches im Rahmen der Pflegeaufsicht verbindlich ist. Das für diesen Arbeitsvorgang geltende Formular wird um die wesentlichen Eckdaten ergänzt.

Empfehlung Nr. 20:

Da weder zu den Entwicklungsberichten noch zu den Pflegeaufsichtsberichten schriftliche Regelungen vorlagen, sollten entsprechende Vorgaben erstellt werden (s. Punkt 6.6.3).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die vorgeschlagenen Ergänzungen betreffend Entwicklungsbericht und Pflegeaufsichtsbericht werden im Zuge der Überarbeitung des Qualitätshandbuches erfolgen.

Empfehlung Nr. 21:

Es wäre durch geeignete Maßnahmen die regelmäßige Durchführung der mindestens 1-mal jährlich zu erfolgenden Pflegeaufsicht sicherzustellen (s. Punkt 6.6.4).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Leiterin des Fachbereiches Pflegekinder hat im Rahmen eines Teamleiterinnen- bzw. Teamleiter-Jour fixe die Führungskräfte auf die regelmäßig durchzuführende Pflegeaufsicht hingewiesen.

Empfehlung Nr. 22:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sollte organisatorische Maßnahmen für eine wirksame und unabhängige Pflegeaufsicht bzw. Fallführung setzen, um das Kindeswohl sicherzustellen (s. Punkt 6.6.5).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wird Überlegungen zur Erhöhung der Objektivität, insbesondere betreffend die Pflegeaufsicht, anstellen. Derzeit ist eine Kontrolle durch die Führungskräfte des Fachbereiches Pflegekinder gegeben, sie kontrollieren alle Pflegeaufsichtsberichte.

Empfehlung Nr. 23:

Die Vorgehensweise bei bundesländerübergreifenden sowie grenzüberschreitenden Pflegeverhältnissen wäre grundsätzlich neu zu strukturieren, die jährlichen Pflegeaufsichten für alle Wiener Pflegekinder sicherzustellen und diese auch entsprechend zu dokumentieren (s. Punkt 6.8.5).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wird konsequenter die Pflegeaufsichtsberichte über Wiener Pflegekinder im Bundesland urgieren und wieder vermehrt an Fallverlaufskonferenzen teilnehmen. Angemerkt wird, dass aufgrund der gültigen Rechtslage (Landesgesetzgebung) die Einflussnahme Wiens in die Abläufe eines anderen Bundeslandes eingeschränkt ist.

Empfehlung Nr. 24:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sollte die Vorgaben zum erhöhten Pflegekindergeld konkretisieren und im Bewilligungsverfahren deren konsequente Einhaltung sowie eine ordnungsgemäße Dokumentation sicherstellen (s. Punkt 7.1.4).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet derzeit konkrete Vorgaben zum erhöhten Pflegekindergeld. Die Dokumentation erfolgt im ELAK.

Empfehlung Nr. 25:

Die Abläufe und Auszahlungsmodalitäten des Krisenpflegekindergeldes wären neu zu gestalten, wobei jedenfalls eine dokumentierte Antragstellung, eine zeitnahe Bescheiderstellung sowie eine einheitliche und unbare Auszahlung anzustreben wären (s. Punkt 7.1.5).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Empfehlung des StRH Wien wurde bereits umgesetzt. Der Antrag auf Krisenpflegekindergeld wird von den Krisenpflegepersonen eingebracht. Der Bescheid wird so rasch wie möglich erstellt und die Auszahlung erfolgt - wenn von der Krisenpflegeperson gewünscht - unbar.

Empfehlung Nr. 26:

Es wäre ein transparenter Kriterienkatalog, in dem die Voraussetzungen und die Höhe der finanziellen Aushilfen sowie die Abgrenzung zum erhöhten Pflegekindergeld möglichst detailliert festgehalten werden, zu erstellen und regelmäßig zu evaluieren (s. Punkt 7.2.2).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

An der Erstellung eines Kriterienkataloges für finanzielle Aushilfen wird gearbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass dieser - nach Abstimmung mit der Gruppe Finanz - schon im Jahr 2023 zur Anwendung kommen wird.

Empfehlung Nr. 27:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sollte das Übereinkommen mit dem Verein in Bezug auf die Anstellungsvoraussetzungen von Pflegepersonen mit der geübten Praxis in Einklang bringen (s. Punkt 7.3.2).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Das Übereinkommen wird entsprechend der Empfehlung von der Gruppe Recht bereits überarbeitet und wird im Laufe des 1. Quartals 2023 vorliegen.

Empfehlung Nr. 28:

Die internen Kontrollmechanismen in Bezug auf die Zahlungen an den Verein wären zu verstärken und entsprechend zu dokumentieren (s. Punkt 7.3.4).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe teilt dazu mit, dass die Gruppe Finanz alle Rechnungen konsequent jeden Monat prüft. Der Verein Eltern für Kinder Österreich übermittelt dazu monatlich Meldungen über Neuanstellungen und Beendigungen. Diese werden in einer internen Liste eingetragen. Anhand dieser Liste werden die monatlichen Rechnungen überprüft. Die Gruppe Finanz wird auch vom Fachbereich Pflegekinder bei jeder Einstellung des Pflegekindergeldes schriftlich informiert. Dies betrifft Pflegekinder, die aus der Vollen Erziehung entlassen werden oder bei denen das Pflegeverhältnis vorzeitig beendet wird.

Empfehlung Nr. 29:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sollte das gesamte Fortbildungsangebot für Pflegepersonen evaluieren und danach allfällige Auslagerungen derartiger Leistungen an externe Partnerinnen bzw. Partner mit diesen in entsprechender Form schriftlich vereinbaren (s. Punkt 7.3.5).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die Empfehlung wird aufgegriffen und die Form der Umsetzung derzeit von der Gruppe Recht geprüft.

Empfehlung Nr. 30:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sollte bei der empfohlenen Neustrukturierung der Bundesländerarbeit (s. Empfehlung Nr. 23) auch klare Regelungen zu den bundesländerübergreifenden finanziellen Abgeltungen festlegen (s. Punkt 7.4.2).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe wird versuchen - soweit es im Einflussbereich des Bundeslandes Wien liegt - klare Regelungen hinsichtlich der bundesländerübergreifenden finanziellen Abgeltungen vorzuschlagen.

Empfehlung Nr. 31:

Die MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe sollte in Zusammenarbeit mit der MA 53 - Presse- und Informationsdienst eine Strategie für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Pflegekinderwesens erarbeiten und entsprechende Maßnahmen setzen (s. Punkt 8.2).

Stellungnahme der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe:

Der Abteilungsleiter der MA 11 - Kinder- und Jugendhilfe hat die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung neuerlich beauftragt, im Jahr 2023 ein entsprechendes PR-Konzept in Abstimmung mit relevanten Partnerinnen bzw. Partnern wie die MA 53 - Presse- und Informationsdienst für die Werbung betreffend Pflegeeltern zu erstellen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Jänner 2023